

Innsbruck, am 30. Dezember 2005

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/2005

Abkürzungen am Ende des Textes

Auf der **homepage** des BR/DA finden sich folgende Schreiben :

- Unter "BR-Info" : die **Informationsrundschreiben** des DA, des DA/BR und des BR/DA ab 1/1995
- Unter "Sonderrundschreiben" : die **Sonder-Informationsrundschreiben** des DA, des DA/BR und des BR/DA
- Unter "Mitglieder des BR I" : die Mitglieder des BR/DA mit Erreichbarkeit, Stand 1. März 2005
- Unter "Aktuelles" : Ausgewählte Schreiben ; Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer ab 1. Jänner 2006.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und Dienststellenausschusses der Universitätslehrer der Universität Innsbruck (= BR/DA) kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) NEUER VORSITZENDER DES BR/DA AB 1. JÄNNER 2006

Wie im Informationsrundschreiben des BR/DA 2/2004 unter Punkt 2) mitgeteilt, endet die Funktionsperiode des unterzeichneten Vorsitzenden des BR/DA wegen Übertritts in den Ruhestand (zum spätestmöglichen Zeitpunkt) am 31. Dezember 2005.

Der BR/DA hat in seiner Sitzung am 14. November 2005 den bisherigen 1. Stellvertreter des BR/DA, Herrn Kollegen

*Mag. Dr. Wolfgang **MEIXNER** , Institut für Geschichte*

Tel.- Nebenstelle 96600, Diensthandy 0664-9976701, E-Mail wolfgang.meixner@uibk.ac.at

*zum **Vorsitzenden des BR/DA ab 1. Jänner 2006** gewählt. Zum **ersten Stellvertreter** des Vorsitzenden des BR/DA hat der BR/DA Herrn Kollegen*

*A. Univ.-Prof. Dr. Rüdiger **KAUFMANN** , derzeit Institut für Zoologie und Limnologie*

Tel.- Nebenstelle 6148, E-Mail ruediger.kaufmannn@uibk.ac.at

gewählt. Frau Kollegin

*Priv.-Doz. Dr. Veronika **EBERHARTER**, Institut für Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte*

Tel.- Nebenstelle 7365, E-Mail veronika.eberharter@uibk.ac.at

*ist dankenswerter Weise weiterhin bereit, die Funktion der **zweiten Stellvertreterin** des Vorsitzenden des BR/DA wahrzunehmen. Sie wird ab 1. März 2006 den Amtstitel "Außerordentliche Universitätsprofessorin" führen.*

2) MITGLIEDER DES BR/DA

Mit Schreiben vom 13. März 2005 hat Herr O. Univ.-Prof. Dr. Rolf **STEININGER**, Mitglied des BR/DA, mitgeteilt, dass er "aus Zeit- und Termingründen" sein **Mandat** als Mitglied des BR/DA **nicht weiter ausüben** könne. Entsprechend dem Wahlvorschlag "Liste der Professorinnen und Professoren an der LFU" bei der Betriebsratswahlwahl 2004 ist der darauf an zweiter Stelle gereichte Herr Kollege

O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Sigmar **BORTENSCHLAGER**, Institut für Botanik

Tel.- Nebenstelle 5900, E-Mail sigmar.bortenschlager@uibk.ac.at

seit 13. März 2005 Mitglied des BR/DA.

Die Liste der Namen und die Erreichbarkeit der Mitglieder des BR/DA und der Behindertenvertrauensperson gemäß § 22a Behinderteneinstellungsgesetz kann von der homepage des BR/DA unter "Mitglieder BR I" herunter geladen werden und ist auch im Aushangkasten des BR/DA im Universitäts-Hauptgebäude, Erdgeschoss (rechts beim Abgang zur Mensa im Untergeschoss) angeschlagen. Wenn Sie sich schriftlich an alle Mitglieder des BR/DA gleichzeitig wenden möchten, ist dies per E-Mail unter der Adresse br1lfu@lists.uibk.ac.at möglich.

3) SEKRETÄRIN DES BR/DA

Nach langen Bemühungen ist es gelungen zu erreichen, dass dem BR/DA ein eigene, ganztags tätige Sekretariatskraft zu Verfügung steht. Auf Grund des Ausschreibungsverfahrens ist Frau

Nina **RUMPF**

Tel.- Nebenstelle 96601, FAX 2750, E-Mail nina.rumpf@uibk.ac.at oder betriebsrat-1@uibk.ac.at

zur Sekretärin des BR/DA bestellt worden. Frau RUMPF hat ihren Dienst am 15. Dezember 2005 angetreten. Die Sprechstunden von Frau RUMPF sind am Montag bis am Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

4) BÜRORÄUME DES BR/DA

Nach langen Bemühungen ist es gelungen zu erreichen, dass dem BR/DA eigene Büroräume zur Verfügung stehen. Es sind dies die Räume **40516a** (Büro des Vorsitzenden des BR/DA und Besprechungsraum) und **40516b** (Büro der Sekretariatskraft des BR/DA) im **fünften Obergeschoß** des Gebäudes der **ehemaligen Geisteswissenschaftlichen Fakultät**, Innrain 52d (vom Lift links durch die Glastür, dann sind es die Räume rechts vor und nach einer – meist offen stehenden - Glastür).

5) VERWALTUNGSGERICHTSHOF ZU NEBENBESCHÄFTIGUNG

Die Nebenbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten ist in § 56 BDG geregelt, der lautet:

Nebenbeschäftigung

§ 56. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit [gemäß § 37 BDG ; Anm. CALL] ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b [*des BDG ; Anm. CALL*] herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75c [*des BDG ; Anm. CALL*] befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

Gemäß § 5 VBG ist § 56 BDG auch auf (ehemalige) Vertragsbedienstete des Bundes (seit 1. Jänner 2004 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität, für die gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 das VBG in der jeweils geltenden Fassung Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität ist) anzuwenden.

*Bisher wurde § 56 BDG so gehandhabt, dass die Beamtin oder der Beamte der Dienstbehörde – das ist seit 1. Jänner 2004 die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Universität als Leiterin oder Leiter des Amtes dieser Universität – ein erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung melden musste, die bei Nichterfüllung der in § 56 Abs. 2 BDG genannten Kriterien untersagt werden konnte. In seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 2004, GZ 2000/12/0195, (und mehreren Folgeerkenntnissen, durch die Bescheide aufgehoben worden sind, mit denen die Ausübung einer Nebenbeschäftigung von der Dienstbehörde untersagt worden ist, ist der VwGH von seiner bisherigen rechtlichen Position abgegangen und hat festgestellt, dass gemäß § 56 Abs. 2 **jede Beamtin und jeder Beamte vor Beginn einer in Aussicht genommenen Nebenbeschäftigung selbst feststellen müsse, ob diese Nebenbeschäftigung den Kriterien des § 56 Abs. 3 BDG widerspricht.** Falls dies zutreffe, dürfe die Beamtin oder der Beamte diese Nebenbeschäftigung eben nicht ausüben. Beginne die Beamtin oder der Beamte eine den Kriterien des § 56 Abs. 2 BDG widersprechende Nebenbeschäftigung trotzdem, müsse sie oder er **disziplinaire Maßnahmen** seitens der Dienstbehörde gewärtigen. Die Beamtin oder der Beamte kann allerdings vor Aufnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung durch deren Meldung an die Dienstbehörde eine Feststellung der Dienstbehörde erwirken, ob diese Nebenbeschäftigung den Kriterien des § 56 Abs. 2 widerspricht oder nicht. Eine Erledigungsfrist, innerhalb der die Dienstbehörde eine derartige, beantragte Feststellung treffen muss, gibt es nicht.*

§ 57 BDG, wonach die Erstattung außergerichtlicher Sachverständigengutachten der Genehmigung durch die Dienstbehörde bedarf, ist wegen der Sonderbestimmungen des § 169 Abs. 1 Z 7 BDG auf beamtete Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, des § 173 Abs. 1 Z 6 BDG auf beamtete Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, des § 187 Abs. 1 Z 5 BDG auf beamtete Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten und des § 200 Abs. 1 Z 3 auf Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an Universitäten nicht anzuwenden.

6) VERFASSUNGSGERICHTSHOF HEBT § 2 TEILPENSIONSGESETZ AUF

Gemäß § 2 Teilpensionsgesetz [vgl. dazu Punkt 6) 4. des Informationsrundschreibens des DA 2/2203 vom 8. Mai 2003] ruht bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor Vollendung des 65.

Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und zu seinem Ruhebezug gemäß § 3 PG (Ruhegenuss, "Pension") ein **anderes Einkommen** bezieht, ein von der Höhe des anderen Einkommens abhängiger Prozentsatz des Ruhebezuges. Dies gilt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, GZ 67/05-8, 89/05-7, 90/05-6, 92/05-6 und 95/05-7, in Beibehaltung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass dem **Ruhebezug** der Beamtinnen und Beamten gemäß § 3 PG **nicht der Charakter einer Versorgungsleistung** zukomme, sondern vielmehr der einer öffentlich-rechtlichen Gegenleistung des Dienstgebers Staat für die während der Aktivzeit erbrachte und zum Teil während des Ruhestandes noch zu erbringende Erfüllung von Dienstpflichten. Deshalb müsse der Ruhebezug unabhängig von einem etwaigen anderen Einkommen bezahlt werden. Der VfGH hat deshalb festgestellt, dass **§ 2 Teilpensionsgesetz** – der das Kernstück des nur 9 Paragraphen mit meist formalen Bestimmungen umfassenden Teilpensionsgesetzes darstellt – dem **Gleichheitsgrundsatz widerspricht**, und hat § 2PG deshalb als verfassungswidrig aufgehoben. Es ist noch unklar, wie die Bundesregierung – die natürlich anderer Ansicht ist – darauf reagieren wird. Denkbar, aber trotz in den Medien bereits kolportierter entsprechender Absichtserklärungen von Politikern wenig wahrscheinlich ist, dass § 2 Teilpensionsgesetz in den Verfassungsrang erhoben wird, wogegen dann der VfGH machtlos wäre.

7) BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979 NOVELLIERT

Frühere Änderungen siehe Punkt 4) des Informationsrundschreibens 1/2004 des DA/BR vom 18. Oktober 2004.

Durch Art. 1 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. Teil I Nr.176 /2004 vom 30. Dezember 2004, ist das BDG novelliert worden. Neben terminologischen Änderungen sind für die beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer insbesondere folgende Änderungen wichtig:

- Mit In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2004 ist in § 154 BDG die **Systematik der Universitätslehrer auf die vier Gruppen**
 - "a) Universitätsprofessoren,
 - b) Universitätsdozenten,
 - c) Universitätsassistenten und
 - d) Bundeslehrer" [Diese Gruppe wird im Unterabschnitt des 6. Abschnitts des BDG als "Lehrer an Universitäten" bezeichnet ; Anm. CALL] reduziert worden.
- Mit In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2004 ist in § 154 Abs. 4 BDG die Wortfolge "und § 56" eingefügt worden. § 154 Abs. 4 BDG lautet nun:

"(4) Tätigkeiten gemäß § 27 [Tätigkeiten im Rahmen der früheren "Drittmittelprojekte" vor allem der Institute im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ; Anm. CALL] und [gemeint ist wohl: oder ; Anm. CALL] § 56 [Universitätslehrgänge ; Anm. CALL] des Universitätsgesetzes 2002 zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten als Nebentätigkeiten [gemäß § 37 BDG ; Anm. CALL]."
- Mit In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2004 ist dem § 160a BDG ("Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre") in Abs. 3 den Funktionen, deren Wahrnehmung durch eine volle Funktionsperiode einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer anschließend den Rechtsanspruch auf eine Freistellung für Forschung ("Forschungssemester") unter Beibehalt der Monatsbezüge [vgl. dazu Punkt 13) dieses Rundschreibens] und der Aufwandsentschädigung eröffnet, die Funktion der oder des **Vorsitzenden des Senates** gemäß § 25 UG 2002 angefügt worden.

- *Mit In-Kraft-Treten am 31. Dezember 2004 ist der erste Satz von § 194 Abs. 4 BDG (Lehrverpflichtung der Lehrer an Universitäten) neu formuliert worden. Dabei ist die ab 1. August 2004 vorgesehen gewesene Mitwirkungspflicht des Bundeskanzlers weggefallen. Der erste Satz von § 194 Abs. 4 BDG lautet nun:*

"(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 [des BDG : Unterrichtsverpflichtung ; Anm. CALL] angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Ausgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2 [des BDG : als Dienstpflicht übertragene Mitarbeit an der Universitätsverwaltung ; Anm. CALL], so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Lehrers vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen."

Durch Art. 1 der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. Teil I Nr. 80/2005 vom 9. August 2005, ist das BDG novelliert worden. Für die beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sind insbesondere folgende Änderungen wichtig:

- *Mit In-Kraft-Treten am 1. Juli 2005 ist dem Abs. 9 des § 65 BDG (Ausmaß des Erholungsurlaubes) ein Satz angefügt worden. § 65 Abs. 9 BDG [vgl. dazu Punkt 4), zweite Einrückung, des Informationsrundschreibens des DA/BR 1/2004 vom 18. Oktober 2004] lautet nunmehr:*

"Der Verbrauch der Urlaubsstunden [gemäß § 65 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] ist nur tageweise zulässig. Dem Beamten sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan [das ist die "Sollzeit", die an der Universität Innsbruck im August 2004 in das SAP eingetragen worden ist ; Anm. CALL] zu leisten hätte. Ergibt sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß den Abs. 2 oder 3 [des § 65 BDG ; Anm. CALL] oder gemäß § 66 [des BDG ; Anm. CALL] ein Rest an Urlaubsstunden, der nicht tageweise verbraucht werden kann, kann dieser auch stundenweise verbraucht werden."

- *Mit In-Kraft-Treten am 10. August 2005 ist der dritte Satz des Abs. 2 des § 160 (Freistellung) geändert worden. § 160 Abs. 3 BDG (Änderung unterstrichen) lautet nunmehr:*

"Eine solche Freistellung [gemäß § 160 Abs. 1 BDG) ; Anm. CALL] kann unter Beibehaltung der Bezüge oder unter Entfall der Bezüge gewährt werden. Freistellungen unter Entfall der Bezüge sind für die Vorrückung und für den Ruhegenuss zu berücksichtigen, soweit sie die Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Dieser Zeitraum erhöht sich um die Zeit, in der ein Universitätslehrer in einem Arbeitsverhältnis als Universitätsprofessor gemäß § 97 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 zu einer Universität steht, längstens jedoch auf 15 Jahre."

Natürlich besteht auf eine Freistellung zur Wahrnehmung einer Professur gemäß § 91 Abs. 1 UG 2002 auch weiterhin kein Rechtsanspruch, doch wird die Rektorin oder der Rektor, die oder der über den Antrag auf Freistellung zu entscheiden hat, sehr gute, sachliche Argumente haben müssen, um einem aus diesem Anlass von einer Universitätsdozentin oder einem Universitätsdozent gemäß § 170 BDG gestellten Antrag auf Freistellung nicht stattzugeben.

8) VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1948 NOVELLIERT

Frühere Änderungen siehe Punkt 6 des Informationsrundschreibens 1/2004 des DA/BR vom 18. Oktober 2004.

Die Änderungen sind weitgehend analog zu den unter Punkt 7) besprochenen Änderungen des BDG.

Durch Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. Teil I Nr. 176 /2004 vom 30. Dezember 2004, ist das VBG novelliert worden. Neben terminologischen Änderungen sind für die vor dem 1. Jänner 2004 aufgenommenen, seit 1. Jänner 2004 ehemaligen vertragsbediensteten Universitätslehrerinnen

und Universitätslehrer des Bundes – für die gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 das VBG in der jeweils geltenden Fassung weiterhin als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität gilt – und für die seit 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität – für die gemäß § 128 UG 2002 bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] das VBG mit Ausnahme der §§ 4,32 und 34 als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität gilt - insbesondere folgende Änderungen wichtig:

- Mit In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2004 ist im zweiten Satz des § 49b Abs. 1 VBG die Wortfolge "und § 56" eingefügt worden. Der zweite Satz von § 49b Abs. 1 VBG lautet nun:
"Sie erstrecken sich auch auf Tätigkeiten gemäß § 27 [Tätigkeiten im Rahmen der früheren "Drittmittelprojekte" vor allem der Institute im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit; Anm. CALL] und [gemeint ist wohl: oder; Anm. CALL] § 56 [Universitätslehrgänge; Anm. CALL] des Universitätsgesetzes 2002."
- Mit In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2004 ist dem § 49e VBG ("Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre") in Abs. 4 Z 1 den Funktionen, deren Wahrnehmung durch eine volle Funktionsperiode einer (ehemals vertragsbediensteten) Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer anschließend den Rechtsanspruch auf eine Freistellung für Forschung ("Forschungssemester") unter Beibehalt des Monatsentgelts [vgl. dazu Punkt 13) dieses Rundschreibens] und der Aufwandsentschädigung eröffnet, die Funktion der oder des **Vorsitzenden des Senates** gemäß § 25 UG 2002 angefügt worden.

Durch Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. Teil I Nr.80 /2005 vom 9. August 2005, ist das VBG novelliert worden. Für die vor dem 1. Jänner 2004 aufgenommenen, seit 1. Jänner 2004 ehemaligen vertragsbediensteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Bundes – für die gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 das VBG in der jeweils geltenden Fassung weiterhin als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität gilt – und für die seit 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität – für die gemäß § 128 UG 2002 bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] das VBG mit Ausnahme der §§ 4,32 und 34 als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität gilt - ist insbesondere folgende Änderung wichtig:

- Mit In-Kraft-Treten am 1. Juli 2005 ist dem Abs. 9 des § 27a VBG (Ausmaß des Erholungsurlaubes) ein Satz angefügt worden. § 27a Abs. 9 BDG lautet nunmehr:
"Der Verbrauch der Urlaubsstunden [gemäß § 65 Abs. 1 BDG; Anm. CALL] ist nur tageweise zulässig. Dem Vertragsbediensteten sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan [das ist die "Sollzeit", die im August 2004 in das SAP eingetragen worden ist; Anm. CALL] zu leisten hätte. Ergibt sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß den Abs. 2 oder 3 [des § 27a VBG; Anm. CALL] oder gemäß § 27c [des VBG; Anm. CALL] ein Rest an Urlaubsstunden, der nicht tageweise verbraucht werden kann, kann dieser auch stundenweise verbraucht werden."

9) REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT 1955 NOVELLIERT

Mit Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 115/2005 vom 27. Oktober 2005 ist § 10 Abs. 3 RGV "Amtliches Kilometergeld" geändert worden und lautet nunmehr:

"(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 [des § 10 RGV : besondere Entschädigung für die Benützung eines eigenen, d.h. privaten Kraftfahrzeuges; Anm. CALL] beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer.....0,119 €
2. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer.....0,212 €
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer.....0,376 €

Damit ist endlich einer langjährigen Forderung der Automobilklubs und der Autofahrerinnen und Autofahrer, denen die Benützung ihres eigenen Fahrzeugs für eine Dienstreise genehmigt worden ist, nach Erhöhung des amtlichen Kilometergelds Rechnung getragen worden.

10) KOLLEKTIVVERTRAG

Gemäß § 108 UG 2002 ist zwischen dem Dachverband der Universitäten – das ist die kollektivvertragsfähige Vertretung des Arbeitsgebers Universität, in dem jede Universität durch ein Mitglied vertreten ist – und der GÖD als kollektivvertragsfähiger Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität ein Kollektivvertrag abzuschließen. Der Dachverband hat zwar seine Tätigkeit schon im Herbst 2003 aufgenommen, ist zunächst aber nur schleppend vorangekommen.

Am 28. Mai 2004 hat der um die Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche Personal erweiterte Zentralausschuss für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in Linz Vorschläge zur Karriere von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an einer Universität gemacht ("Linzer Modell"). Die Grundidee des "Linzer Modells" greift die von der BMBWK vor der Gesetzwerdung des UG 2002 ständig gemachte Aussage auf, dass in einem künftigen Karrieremodell der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stark ausgeweitet werden soll.

Das "Linzer Modell" - das in Form einer Graphik von der homepage der Bundessektion 13 (Hochschullehrer) der GÖD unter www.bs13.goed.at/aktuelles/god-kv-modell2.ppt herunter geladen werden kann - im Überblick:

- *Für den Einstieg in die Tätigkeit als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler an einer Universität ist nach dem Erwerb eines Magistergrades (Mastergrades?) eine mit vier bis sechs Jahren befristete Tätigkeit als "Ausbildungsassistentin" oder "Ausbildungsassistent" vorgesehen.*
- *Danach erfolgt bei Erfüllung des Aufnahmeerfordernisses eines abgeschlossenen Doktoratsstudiums nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG 2002 je nach Ausschreibung und Qualifikation die Aufnahme in ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor. Davon gibt es drei Ausformungen:*
 - *Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor*
 - *außerordentliche Professorin oder außerordentlicher Professor*
 - *ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor*
- *Eine zeitliche Befristung des Arbeitsverhältnisse als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessoren auf höchstens sechs Jahre ist nur dann vorgesehen, wenn die Aufnahme als Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor als Vertretung für eine freigestellte oder karenzierte Universitätsprofessorin oder für einen freigestellten oder karenzierten Universitätsprofessor als "Vertretungsprofessorin" oder "Vertretungsprofessor" erfolgt. Darüber hinaus ist nach Durchführung eines "verkürzten" Berufungsverfahrens gemäß § 99 UG 2002 auch die Aufnahme als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor in ein mit höchstens zwei Jahren befristetes Arbeitsverhältnis vorgesehen.*
- *Bei Erbringung der entsprechenden Qualifikationen ist, ohne dass ein weiteres Berufungsverfahren durchzuführen ist, das "Vorrücken" einer Assistenzprofessorin oder eines Assistenzprofessors zur außerordentlichen Professorin oder zum außerordentlichen Professor, und ein "Vorrücken" einer außerordentlichen Professorin oder eines außerordentlichen Professors zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor möglich.*

- *Alternativ zu einer Bewerbung auf eine Professur ist noch eine zeitlich unbefristete Verwendung als "Staff Scientist" mit vorwiegender Mitwirkung an Forschungs- Lehr- und Verwaltungsaufgaben in dauernder Verwendung oder als Stationsärztin oder Stationsarzt vorgesehen.*
- *Das Arbeitsverhältnis der auf unbestimmte Zeit bestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann nach den einschlägigen, im Arbeitsrecht festgelegten Bedingungen durch Kündigung aufgelöst werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und die seit mindestens zehn Jahren an einer Universität beschäftigt sind, genießen einen erhöhten Kündigungsschutz. Darüber hinaus ist die Kündigung einer oder eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals rechtsunwirksam, wenn sie oder er wegen einer von ihr oder ihm in Forschung und/oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt ("verpöntes Motiv").*

Die GÖD hat das "Linzer Modell" in leicht modifizierter Form übernommen und in die Verhandlungen eingebracht.

Der Dachverband hat zum "Linzer Modell" offiziell nie Stellung genommen. Der damalige Vorsitzende des Dachverbandes, Herr O. Univ.-Prof. Dr. W. SCHRAMMEL, Universität Wien, hat - nach mehreren Vorläufern - im September 2005 einen Entwurf zum Kollektivvertrag vorgelegt, von dem nie ganz klar war, inwieweit dieser Vorschlag mit dem Dachverband abgestimmt sei und dessen Zustimmung habe, wozu nach der Geschäftsordnung des Dachverbandes die Einstimmigkeit erforderlich ist. Die GÖD, insbesondere deren Bundessektion 13, hat diesen Entwurf jedoch umgehend abgelehnt, da dieser ihrer Meinung nach die Position der GÖD, auf die man sich mit dem Dachverband schon geeinigt zu haben schien, nur äußerst mangelhaft wiedergebe. Die GÖD hat sich entschlossen, selbst einen ausformulierten Entwurf zum Kollektivvertrag vorzulegen.

Möglicherweise war es dieser Vorgang, der anfangs Oktober 2005 zum Rücktritt von Herrn Prof. SCHRAMMEL als Vorsitzender des Dachverbandes geführt hat. Zu seinem Nachfolger wurde inzwischen Herr O. Univ.-Prof. Dr. R. ARDELT, Universität Linz, gewählt.

Die Bundessektion 13 der GÖD hat in der Zwischenzeit einen umfassenden Entwurf zum Kollektivvertrag erarbeitet. Dieser Entwurf enthält auch Vorschläge für Mindestentgelte, die den Lebensverdienstsummen der vergleichbaren Vertragsbediensteten in etwa entsprechen. Der Entwurf wurde bei der Sitzung der Erweiterten Bundessektionsleitung am 30. November 2005 verabschiedet.

Dieser Entwurf wurde am 12. Dezember 2005 von der von der GÖD einberufenen Betriebsrätekonferenz - an der die Mitglieder der Bundessektionsleitung der Bundessektion 3 (Allgemeine Bedienstete an Universitäten) und der Bundessektion 13 sowie - weitgehend vollständig - die Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche Personal und der Betriebsräte für das allgemeine Universitätspersonal aller Universitäten, insgesamt an die sechzig Personen, teilgenommen haben - eingehend beraten und grundsätzlich gebilligt. Es wurden jedoch zahlreiche Vorschläge zu kleineren, oft redaktionellen Änderungen gemacht, die derzeit ausgearbeitet werden. Der Entwurf der GÖD zum Kollektivvertrag soll dem Dachverband Ende Jänner 2006 übermittelt werden.

11) GLEITENDE DIENSTZEIT

*Wie erinnerlich, hat die Personalabteilung der Universität Innsbruck für jede Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck im August 2004 die **Dienstzeiten in das SAP** eingetragen. Obwohl damals Stein und Bein geschworen wurde, dass es sich dabei um die so genannte "**Sollzeit**" - die für die Anweisung der Bezüge bzw. des Entgelts oder die Berechnung des verbrauchten Erholungsurlaubs [vgl. dazu Punkt 11) dieses Rundschreibens] erforderlich seien - handle, hatten*

viele Betroffene das Gefühl, dass dies doch **Auswirkungen auf die tatsächlichen Dienstzeiten** habe. Dies hat bei den Kolleginnen und Kollegen große Verunsicherung und Unruhe hervorgerufen und bewirkt, dass sich der unterzeichnete Vorsitzende des BR/DA zusammen mit seinem damaligen 1. Stellvertreter, Herrn Kollegen Dr. J. OESCH, in ihrem Rundschreiben vom 25. August 2004 an die Kolleginnen und Kollegen gewendet haben, um die Unruhe zu dämpfen.

Es sollte sich jedoch schon bald zeigen, dass die im August 2004 gehegten **Befürchtungen** Vieler doch **keineswegs unberechtigt** waren. In der Folgezeit haben nämlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung mehrfach – sicher sind nicht alle Fälle bekannt – die Auskunft gegeben, dass es an der Universität Innsbruck in Zukunft die **"Gleitende Dienstzeit" auch für die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals nicht mehr gebe**, obwohl gemäß § 48 Abs. 3 BDG seit langem ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der "Gleitenden Dienstzeit" besteht, der seine Grenzen nur darin findet, "soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen." Allgemein sichtbaren Ausdruck hat die Position der Personalabteilung darin gefunden, dass das von ihrer homepage herunterladbare **Formular "Dienstzeitregelung"** die für die Inanspruchnahme der "Gleitenden Dienstzeit" erforderlichen **Spalten "Rahmendienstzeit"** links und rechts der Spalte "Blockzeit" **nicht mehr enthielt**.

Der BR/DA hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Angelegenheit und mehrere Schreiben an das Rektorat, abschriftlich an den administrativen Leiter des Amtes der Universität - bis 30. November 2005 Herrn HR Mag. H. KRÖPFEL, seit 1. Dezember 2005 Herrn G. FITZ – und an den Leiter der Personalabteilung der Universität Innsbruck, Herrn H. REICHSÖLLNER, gerichtet, zuletzt das Schreiben vom 27. Oktober 2005. Dieses Schreiben kann von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter geladen werden. Der **BR/DA vertritt natürlich nachdrücklich die Position**, dass die die **"Gleitende Dienstzeit" von den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals im Regelfall jedenfalls in Anspruch genommen werden kann**, und dass ein **Vorliegen von "wichtigen dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen"**, das einer Inanspruchnahme der "Gleitenden Dienstzeit" entgegen stehen könnte, in jedem Einzelfall an Hand der konkreten Dienstpflichten der oder des Betroffenen nachgewiesen werden muss und – entgegen der zumindest zeitweise vom Vizerektor für Personal und Infrastruktur der Universität Innsbruck, Herrn HR Dr. M. WIESER, vertretenen Meinung – **nicht pauschal einfach behauptet** werden kann.

Die Angelegenheit war auch Gegenstand der **Beratung des Rektorats** mit dem BR/DA – die gemäß § 92 ArbVG mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden muss – am **23. November 2005**. Das **Rektorat** hat dabei den **Standpunkt** vertreten, dass die **"Gleitende Dienstzeit" von den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals im Regelfall jedenfalls in Anspruch genommen werden kann**, dass dies aber – wie es seit 25 Jahren an der Universität Innsbruck gehandhabt worden ist - in einer für jede einzelne eine Arbeitnehmerin oder für jeden einzelnen Arbeitnehmer fest zu legenden Dienstzeitregelung dokumentiert sein muss. Der BR/DA wird dem Rektorat einen Vorschlag für eine diesbezügliche Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 13 ArbVG machen. Das von der homepage der Personalabteilung herunter ladbare **Formular "Dienstzeitregelung ("gleitende Dienstzeit")** ist inzwischen **wieder in seine frühere Form gebracht** worden und weist die drei nebeneinander stehenden Spalten "Rahmenzeit" – "Blockzeit" und "Rahmenzeit" auf.

12) ERHOLUNGSURLAUB VON UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INNEN UND UNIVERSITÄTSDOZENT/INNEN

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben gemäß § 167 Abs. 1 BDG und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten haben gemäß 172c As. 1 BDG Anspruch auf das **Höchstausmaß an Erholungsurlaub** gemäß § 64 BDG, nämlich 240 Stunden im Kalenderjahr. In vielen Fällen wird dieses Kontingent jedoch nicht ausgenützt oder die **Eintragung** des verbrauchten Erholungsurlaubes in das **VIS Online** System der Universität Innsbruck **nicht durchgeführt**.

Der **BR/DA empfiehlt**, den zustehenden **Erholungsurlaub zu verbrauchen** und jedenfalls den tatsächlichen Verbrauch des Erholungsurlaubes in das **VIS Online einzutragen**.

Das Hauptargument der BR/DA für diese Empfehlung ist Folgendes: Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben gemäß § 165 Abs. 2 BDG, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten haben gemäß § 172 Abs. 3 BDG eine verringerte Verpflichtung zur Anwesenheit zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in der Forschung. Sie haben jedoch bei Abwesenheit außerhalb eines Erholungsurlaubes, einer Freistellung gemäß § 160 BDG, eines Karenzurlaubes gemäß § 75 BDG (und verwandter Urlaube), einer Dienstreise sowie einer durch andere Gründe (z.B. Krankheit) gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst dafür zu sorgen, dass sie für eine **dienstliche Inanspruchnahme erreichbar** sind. Diese **Verpflichtung besteht** während der Zeit eines in Anspruch genommenen und genehmigten **Erholungsurlaubes natürlich nicht**.

Der BR/DA unterstützt also – wenn auch aus etwas anderen Motiven – den vom Vizerektor für Personal und Infrastruktur der Universität Innsbruck, Herrn HR Dr. M. WIESER, mit Schreiben vom 25. April 2005 an alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck gerichteten Appell, den Erholungsurlaub zu konsumieren und nachweislich in das VIS-Online System einzutragen.

13) GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN AB 1. JÄNNER 2006

Der Österreichische **Nationalrat** hat am 6. Dezember 2005 im Rahmen der **2. Dienstrechts-Novelle 2005**, BGBl. Teil I Nr.165/2005, vom 30. Dezember 2005 die legislative Umsetzung des am 5. Dezember 2005 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** beschlossen. Durch die darin enthaltene Novelle unter Anderem des GehG und des VBG kommt es **zum 1. Jänner 2006 zu einer**

allgemeinen Erhöhung der in den **Gehaltstabellen** des GehG bzw. des VBG fixierten

Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten um 2,70 Prozent.

Im Zuge dieser allgemeinen Bezugserhöhung werden **mit 1. Jänner 2006** auch die in den folgenden Paragraphen des GehG oder des VBG genannten **Fixbeträge um 2.70 Prozent erhöht** :

- In § 50 GehG: Die **Dienstalterszulage**), die der (Ordentlichen) **Universitätsprofessorin** oder dem (Ordentlichen) **Universitätsprofessor** gebührt, die oder der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, beträgt ab 1. Jänner 2006 monatlich **619,9 €**

Den gleichen Betrag macht auch die **besondere Dienstalterszulage** aus, die gemäß § 50a GehG derjenigen (Ordentlichen) **Universitätsprofessorin** oder demjenigen (Ordentlichen) Universitätsprofessor zusätzlich zur Dienstalterszulage gemäß § 50 GehG gebührt, die oder der eine fünfzehnjährige Dienstzeit in dieser Verwendungsgruppe an einer Universität in Österreich, in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Schweiz oder in einem Land, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29.12.1964 abgeschlossen worden ist (Türkei), aufweist, und die oder der zudem vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 GehG stand.

- In § 52 Abs. 1 GehG: Die Dienstzulage (**Lehrzulage**), die einer **Universitätsassistentin** oder einem Universitätsassistenten gemäß §§ 154 lit. c und 174 bis 189 BDG sowie - in Verbindung mit § 54c VBG – einer **Vertragsassistentin** oder einem Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG für die **ersten zwei** - gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichteten - **Semesterstunden selbständiger Lehrtätigkeit** gebührt, beträgt ab 1. Jänner 2006 monatlich **333,2 €** [vgl. dazu Punkt 15) dieses Rundschreibens].
- In § 53b Abs. 1 GehG: Die (erhöhte) Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt ("**Klinikervergütung**") beträgt ab 1. Jänner 2006 monatlich **444,0 €**.
- In § 49j VBG: Der **Rahmen des Jahrebruttoentgelts** einer **Professorin** oder eines Professors gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor "**neu**") [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens] erhöht sich mit 1. Jänner 2006 auf **48.258,9 € bis 144.770,0 €**. Ebenso erhöht sich das bei den Berufungsverhandlungen innerhalb dieses Rahmens vereinbarte **konkrete Jahresbruttoentgelt** gemäß § 49j VBG einer Professorin oder eines Professors gemäß §§ 49f bis 49k VBG.
- In § 49q VBG: Das **Jahresbruttoentgelt** einer **Assistentin** oder eines Assistenten gemäß § 49l VBG (Universitätsassistentin oder Universitätsassistent "**neu**") [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens].

Die folgenden, im GehG oder im UniAbgG genannten **Beträge erhöhen sich zum 1. Jänner 2006 nicht**:

- Die **Kinderzulage** gemäß § 4 GehG bzw. § 16 VBG. Die Höhe der Kinderzulage ist mit **14,5 €** pro anspruchsberechtigtes Kind (s.u.) seit mehreren Jahren überhaupt gleich geblieben.
- Der Grundbetrag der **Kollegiengeldabgeltung**, die gemäß §§ 51 Abs. 1 oder 51a Abs. 1 GehG in Verbindung mit §§ 56c oder 58a VBG einer **Universitätsprofessorin** oder einem Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, einer **Universitätsdozentin** oder einem Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis sowie einer **Vertragsdozentin** oder einem Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG als Abgeltung ihrer oder seiner Lehrtätigkeit gebührt [vgl. dazu Punkt 14) dieses Rundschreibens].

Der Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 Abs. 1 GehG **macht ab 1. Oktober 2005** für das Studienjahr 2005/2006 (Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006) **4.303,20 €** pro Semester aus.

Zufolge der Valorisierungsbestimmung der § 51 Abs. 2 GehG erhöht sich der **Grundbetrag** dieser Kollegiengeldabgeltung nicht zu einem 1. Jänner, sondern jeweils am 1. Oktober eines Jahres um denjenigen Prozentsatz, um den sich V/2 [vgl. dazu das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter ladbare Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zum 1. Jänner 2006] im vergangenen Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch

laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) erhöht hat, **das nächste Mal also am 1. Oktober 2006 um 2,70 Prozent.**

- Die **Kollegiengeldabgeltung**, die gemäß § 52 Abs. 3 GehG einer **Universitätsassistentin** oder einem Universitätsassistenten gemäß §§ 154 lit. c und 174 bis 189 BDG sowie - in Verbindung mit § 54c VBG - einer **Vertragsassistentin** oder einem Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG als Abgeltung **für jede** - gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichtete -, **über zwei "gewichtete" Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit** gebührt [vgl. dazu Punkt 15) dieses Rundschreibens].

Die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GehG macht **ab 1. Oktober 2005** für das Studienjahr 2005/2006 (Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006) für jede - gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichtete – zusätzliche Semesterstunde (oder Bruchteile davon) **726,8 € pro Semester** aus.

Zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 52 Abs. 8 GehG erhöht sich diese Kollegiengeldabgeltung jeweils am 1. Oktober eines Jahres um denjenigen Prozentsatz, um den sich V/2 [vgl. dazu das von der homepage der BR/DA unter "Aktuelles" herunter ladbare Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zum 1. Jänner 2006] im vergangenen Jahr diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) erhöht hat, **das nächste Mal also am 1. Oktober 2006 um 2,70 Prozent.**

- Der **jährliche Ausbildungsbeitrag** gemäß § 6f UniAbgG einer vor dem 1. Jänner 2004 als solche aufgenommenen **wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG [vgl. dazu das Sonderinformationsrundschreiben des DA/BR vom März 2004, Punkt 16) des Informationsrundschreibens des DA/BR 1/2004 vom 18. Oktober 2004].

Der Ausbildungsbeitrag gemäß § 6f UniAbgG [vgl. Punkt 18) dieses Rundschreibens] macht ab 1. Oktober 2005 für das Studienjahr 2005/2006 (Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006) für **Nichtärzte ohne selbständige Lehrtätigkeit 22.925,8 € pro Jahr** (21.637,6 € pro Monat vierzehnmal im Jahr), und für **Nichtärzte mit** (mindestens) **zwei Semesterstunden selbständiger Lehrtätigkeit 25.472,2 € pro Jahr** (1.819,5 € pro Monat vierzehnmal im Jahr) aus.

Zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG erhöhen sich diese Beträge zum 1. Oktober eines Jahres um denjenigen Prozentsatz, um den sich V/2 [vgl. dazu das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter ladbare Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zum 1. Jänner 2006] im vergangenen Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) erhöht hat, **das nächste Mal also am 1. Oktober 2006 um 2,70 Prozent.**

Von der generellen Erhöhung der Bezugsansätze **unberührt** bleibt natürlich eine **individuelle Vorrückung** der beamteten und der vor dem 1. Jänner 2004 aufgenommenen, seit 1. Jänner 2004 ehemaligen vertragsbediensteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer im Gehaltsschema zum 1. Jänner 2006 oder zum 1. Juli 2006 gemäß § 8 GehG bzw. § 19 VBG entsprechend dem Vorrückungstichtag.

Aus der Änderung des GehG und des VBG ergibt sich das ab 1. Jänner 2006 geltende **Gehaltsschema** der als **Beamtinnen** und Beamten bzw. der als - ab 1. Jänner 2004 – **ehemaligen Vertragsbediensteten** des Bundes tätigen **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrern sowie der **Staff Scientists**, das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter geladen werden kann.

MONATLICHE GEHALTSZAHLUNGEN

Gemäß § 3 Abs. GehG gebühren den Beamtinnen und Beamten Monatsbezüge, gemäß § 8a VBG gebührt den – an Universitäten seit 1. Jänner 2004 ehemaligen - Vertragsbediensteten des Bundes das Monatsentgelt. Gemäß Arbeitsvertrag gebührt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität ein Entgelt.

Entsprechend dem oben Gesagten erhöhen sich Monatsbezüge bzw. Monatsentgelte und deren genannten Anteile der Angehörigen der nachstehend genannten Personengruppen zum 1. Jänner um jeweils 2,7 % (**Ausnahmen** Kollegialgeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GehG und Ausbildungsbeitrag der wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Ausbildung **erwähnt**)

Die **monatliche Gehalts- bzw. Entgeltszahlung** setzt sich aus den nachstehend genannten **Bestandteilen** zusammen. Die in [] gesetzten Kürzel sind jene, die ab 1. Jänner 2006 im neuen Bezugszettel des PM SAP verwendet werden. Vgl. dazu Punkt 21) dieses Rundschreibens und das "Merkblatt für den Bezugsempfänger", das von der homepage der Personalabteilung oder durch Eingabe des URL http://www2.uibk.ac.at/personalabteilung/services/gehaltstabellen/pdf/merkblatt_bezugsempfaenger_2005.pdf] herunter geladen werden kann.

Die jeweils aktuelle **Gehaltsstufe** und der **nächste Vorrückungstermin** können dem für die Gehaltszahlung der Monate **Jänner** bzw. **Juli** erstellten **Bezugszettel** im untersten Drittel unter [Einst.] und [Vorr] entnommen werden:

- **Monatsbezug** bzw. **Monatsentgelt** (bezüglich Kinderzulage [KiZu] und allfälligen Nebengebühren s.u.)

Der Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen :

1. **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrer mit **öffentlichrechtlichem** Dienstverhältnis. Das sind

- die (Ordentlichen) **Universitätsprofessorinnen** und Universitätsprofessoren gemäß §§ 154 lit. a und 161a bis 169 BDG :
 - Monatsbezug [Grundver] gemäß § 48 Abs. 1 GehG entsprechend der Gehaltsstufe,
 - jedenfalls Dienstzulage (Forschungszulage) [ForschZ] gemäß § 49a GehG,
 - jedenfalls Aufwandsentschädigung [4530/AE] gemäß § 49b GehG,
 - allfällige Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] gemäß § 50 Abs. 2 GehG,
 - allfällige besondern Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] gemäß § 50a GehG.
- die **Universitätsdozentinnen** und Universitätsdozenten gemäß §§ 154 lit. b und 170 bis 173 BDG :
 - Monatsbezug [Grundver] gemäß § 48a Abs. 1 GehG entsprechend der Gehaltsstufe
 - jedenfalls Dienstzulage (Forschungszulage) [ForschZ] gemäß § 49a GehG,
 - jedenfalls Aufwandsentschädigung [4530/AE] gemäß § 49b GehG,
 - allfällige Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GehG [vermutlich DAZ].
 - Nur bei den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an Medizinischen Universitäten: Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt [9483/E] gemäß § 53b Abs. 1 GehG ("Klinikervergütung").
- die **Universitätsassistentinnen** und Universitätsassistenten gemäß §§ 154 lit. c und 174 bis 189 BDG :
 - Monatsbezug [Grundver] gemäß § 49 Abs. 1 GehG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 GehG (L1-Schema) entsprechend der Gehaltsstufe,

- jedenfalls Dienstzulage (Forschungszulage) [ForschZl] gemäß § 49a GehG,
- jedenfalls Aufwandsentschädigung [4530/AE] gemäß § 49b GehG,
- nach einer tatsächlichen Verwendungsdauer als Universitätsassistentin oder Universitätsassistent (mit Anrechenbarkeit von Zeiten als Vertragsassistentin oder Vertragsassistent gemäß § 51 VBG) von sechs Jahren: Dienstzulage ("Biennalzulage") [HAssZul] gemäß § 49 Abs. 2 GehG,
- allfällige Dienstzulage (Lehrzulage) [Taet.Neb] gemäß § 52 Abs. 1 GehG,
- allfällige Kollegiengeldabgeltung [Taet.Neb] für eine über zwei – gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichtete – Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gemäß § 52 Abs. 3 GehG. Diese Kollegiengeldabgeltung erhöhte sich 1. Oktober 2005 um 2,3 % und erhöht sich das **nächste Mal erst zum 1. Oktober 2006** um 2,3 %,
- allfällige Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] gemäß § 50 Abs. 1 GehG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 GehG,
- jedenfalls Aufwandsentschädigung [4530/AE] gemäß § 49b GehG.
- Nur bei den Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten an Medizinischen Universitäten : Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt [9483/E] gemäß § 53b Abs. 1 GehG ("Klinikervergütung").
- die **Bundeslehrerinnen** und Bundeslehrer an Universitäten gemäß §§ 154 lit. d und 190 bis 199 BDG :
 - Monatsbezug [Grundver] gemäß § 55 Abs. 1 GehG (LI-Schema) entsprechend der Gehaltsstufe,
 - allfällige Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] gemäß § 56 GehG.

Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, deren **Wochendienstzeit** gemäß §§ 50a oder 50b BDG **herabgesetzt** worden ist, erhalten während dieser Zeit den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden, **aliquoten Teil** des Monatsbezuges. Von der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GehG entfällt gemäß § 12f GehG während dieser Zeit jener Anteil von 71,35 %, der als Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen gilt. Die restlichen 28,65 % der Forschungszulage werden aliquotiert. Die Aufwandsentschädigung wird ebenfalls aliquotiert.

2. **Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG [vgl. dazu das Sonderinformationsrundschreiben des DA/BR vom März 2004, Punkt 16) des Informationsrundschreibens des DA/BR 1/2004 vom 18. Oktober 2004 und Punkt 18) dieses Rundschreibens], die ihren Dienst als in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis zum Bund – in dessen Rechte mit 1. Jänner 2004 gemäß § 132 UG 2002 die Universität eingetreten ist – Aufgenommene vor dem 1. Jänner 2004 angetreten haben, und auf die gemäß § 131 Abs. 2 UG 2002 das – ansonsten mit 31. Dezember 2003 außer Kraft getretene – UniAbgG weiterhin anzuwenden ist. Diese Personen kommen gemäß § 7 Abs. 6 UniAbgG allerdings **erst zum 1. Oktober 2006** in den Genuss der ansonsten ab 1. Jänner 2006 wirksam werdenden Bezugserhöhung:
 - Der monatliche Ausbildungsbeitrag [Grundver] ist ein Vierzehntel des jährlichen Ausbildungsbeitrages gemäß § 6f UniAbgG [vgl. dazu Punkt 18) dieses Rundschreibens],
 - erhöhter Ausbildungsbetrag zur Abgeltung der selbständigen Abhaltung von (mindestens) zwei Semesterstunden,
 - keine Zulagen,

- keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
3. *Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung ("wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte) gemäß § 141b BDG :*
- Monatsbezug [Grundver] gemäß § 118 GehG je nach Einstufung und Gehaltsstufe,
 - allfällige Verwaltungsdienstzulage
 - allfällige Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] gemäß § 119 GehG.
 - Abgeltung einer allfälligen selbständigen Lehrtätigkeit wie bei externen Lehrbeauftragte [vgl. dazu Punkt 19) dieses Rundschreibens].
4. *Seinerzeit als **Vertragsbedienstete des Bundes** - in dessen Rechte mit 1. Jänner 2004 die Universität eingetreten ist - aufgenommene **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrer, die ihren **Dienst vor dem 1. Jänner 2004 angetreten** haben. Sie sind seit dem 1. Jänner 2004 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität, für die gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 – abgesehen von einer Optionsmöglichkeit – auch nach dem In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] das VBG in der jeweils geltenden Fassung weiterhin als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität gilt. Das sind :*
- *die **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49l VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu") :*
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein Vierzehntel des gemäß § 49j VBG bei den Berufungsverhandlungen vereinbarten Jahresentgelts [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens],
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung,
 - keine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit ("all inclusive").
 - *die **Vertragsprofessorinnen** und Vertragsprofessoren gemäß §§ 57 bis 58c VBG :*
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein Vierzehntel des gemäß § 58 VBG vereinbarten Jahresentgelts,
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung,
 - keine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit ("all inclusive").
 - *die **Vertragsdozentinnen** und Vertragsdozenten gemäß §§ 55 bis 56e VBG :*
 - Monatsentgelt [Grundver] gemäß § 56 VBG entsprechend der Gehaltsstufe,
 - jedenfalls Dienstzulage (Forschungszulage) [Forschzl] gemäß § 56a VBG,
 - jedenfalls Aufwandsentschädigung [4530/AE] gemäß § 56b VBG.
 - *die **Assistentinnen** und Assistenten gemäß §§ 49l bis 49r VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu") :*
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein Vierzehntel des in § 49q VBG angegebenen jährlichen Bruttoentgelts [vgl. dazu Punkt 17) dieses Rundschreibens],
 - erhöhtes Bruttoentgelt zur Abgeltung der selbständigen Abhaltung von (mindestens vier – gemäß § 49n Abs. 5 VBG auf 100 % gewichteten - Semesterstunden,
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
 - *die **Vertragsassistentinnen** und Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG :*
 - Monatsentgelt [Grundver] gemäß § 54 VBG entsprechend der Gehaltsstufe,
 - jedenfalls Dienstzulage (Forschungszulage) [Forschzl] gemäß § 54a VBG,

- *jedenfalls Aufwandsentschädigung [4530/AE] gemäß § 54b VBG,*
- *nach einer tatsächlichen Verwendung als vollbeschäftigte Vertragsassistentin oder vollbeschäftigter Vertragsassistent von sechs Jahren bzw. als teilbeschäftigte Vertragsassistentin oder teilbeschäftigter Vertragsassistent von acht Jahren : Dienstzulage ("Biennalzulage") [HAssZul] gemäß § 54a Abs. 4 VBG,*
- *allfällige Dienstzulage (Lehrzulage) [Taet.Neb] gemäß § 54c Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GehG,*
- *allfällige Kollegiengeldabgeltung [Taet.Neb] für eine über zwei – gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichtete – Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gemäß § 54c Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 GehG. Diese Kollegiengeldabgeltung erhöhte sich 1. Oktober 2005 um 2,3 % und erhöht sich das **nächste Mal erst zum 1. Oktober 2006** um 2,7 %.*
- *Nur bei den Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten an Medizinischen Universitäten : Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt [9483/E] gemäß § 54e VBG in Verbindung mit § 53b Abs. 1 GehG ("Klinikervergütung").*
- *die **Vertragslehrerinnen** und Vertragslehrer gemäß § 50 VBG :*
 - *Das Monatsentgelt [Grundver] gemäß § 50 Abs. 2 Z. 2 VBG in Verbindung mit § 41 VBG der Entlohnungsgruppe II in Entlohnungsschema I L entsprechend der Gehaltsstufe.*
- *die **Staff Scientists** gemäß §§ 49s bis 49v VBG :*
 - *Das Monatsentgelt [Grundver] gemäß § 49s VBG entsprechend der Gehaltsstufe, (Achtung: die **Vorrückung** in eine höhere Entgeltstufe erfolgt **nur alle vier Jahre**)*
 - *keine Zulagen,*
 - *keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive"),*
 - *gegebenenfalls gesonderte Abgeltung einer selbständigen Lehrtätigkeit wie bei externen Lehrbeauftragten [vgl. dazu Punkt 19) dieses Rundschreibens].*

***Teilzeitbeschäftigte** Professorinnen und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu") oder §§ 57 bis 58c VBG, teilzeitbeschäftigte Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten gemäß §§ 55 bis 56e VBG, teilzeitbeschäftigte Assistentinnen und Assistenten gemäß §§ 49l bis 49r VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu"), teilzeitbeschäftigte Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG, teilzeitbeschäftigte Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer gemäß § 50 VBG sowie teilzeitbeschäftigte Staff Scientists gemäß §§ 49s bis 49v VBG erhalten gemäß § 21 VBG den dem Beschäftigungsausmaß **aliquoten Anteil** des Monatsentgelts.*

Bei teilzeitbeschäftigten Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten gemäß § 55 bis 56e VBG sowie bei Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG entfällt gemäß § 12f GehG während der Zeit der Teilzeitbeschäftigung jener Anteil von 71,35 % der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 56a VBG bzw. § 54a VBG, der als Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen gilt. Die restlichen 28,65 % der Dienstzulage (Forschungszulage) werden aliquotiert. Die Aufwandsentschädigung wird ebenfalls aliquotiert.

5. *Auf Grund eines **Entschlusses des Rektorats** der Universität Innsbruck **ohne Präzedenzwirkung** und **Rechtsanspruch** für künftige Jahre : **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrer, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck ihren*

Dienst zwischen 1. Jänner 2004 und 31. Dezember 2005 angetreten haben. Für sie gilt gemäß § 128 UG 2002 bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) Rundschreibens] – dem diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann ex lege unterliegen werden - das VBG (in der zum Zeitpunkt des Dienstantritts geltenden Fassung) mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 VBG als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität. Das sind :

- die **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49g bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu"), die als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens] tätig sind:
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein **Vierzehntel** des gemäß § 49j VBG bei den Berufungsverhandlungen vereinbarten Jahresentgelts [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens],
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung,
 - keine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit ("all inclusive").
- die **Assistentinnen** und Assistenten (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu") gemäß §§ 49l bis 49r VBG, die als **Wissenschaftliche** und künstlerische **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb** gemäß § 100 UG 2002, **Kategorie 1**, [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] tätig sind:
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein **Vierzehntel** des in § 49q VBG angegebenen jährlichen Bruttoentgelts [vgl. dazu Punkt 17) dieses Rundschreibens],
 - erhöhtes Bruttoentgelt zur Abgeltung der selbständigen Abhaltung von (mindestens) vier – gemäß § 49n Abs. 5 VBG auf 100 % gewichteten - Semesterstunden,
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
- die **Assistentinnen** und Assistenten (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu") gemäß §§ 49l bis 49r VBG, die als **Wissenschaftliche** und künstlerischen **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb** gemäß § 100 UG 2002, **Kategorie 2**, [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] tätig sind:
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein **Achtundzwanzigstel** des in § 49q VBG angegebenen jährlichen Bruttoentgelts [vgl. dazu Punkt 17) dieses Rundschreibens],
 - erhöhtes Bruttoentgelt zur Abgeltung der selbständigen Abhaltung von (mindestens) vier – gemäß § 49n Abs. 5 VBG auf 100 % gewichteten - Semesterstunden,
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
- die **Staff Scientists** gemäß §§ 49s bis 49v VBG :
 - Das Monatsentgelt [Grundver] gemäß § 49s VBG entsprechend der Gehaltsstufe - Achtung: die **Vorrückung** in eine höhere Entgeltstufe erfolgt **nur alle vier Jahre** -,
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive"),
 - gegebenenfalls gesonderte Abgeltung einer selbständigen Lehrtätigkeit wie bei externen Lehrbeauftragten [vgl. dazu Punkt 19) dieses Rundschreibens].

6. **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrer, die ihren Dienst als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck **zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2006** angetreten haben werden. Für sie gilt gemäß § 128 UG 2002 bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] – dem diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann *ex lege* unterliegen werden - das VBG (in der zum Zeitpunkt des Dienstantritts geltenden Fassung) mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität. Das sind :
- die **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu") [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens], die als **Universitätsprofessorinnen** und Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 tätig sein werden:
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein **Vierzehntel** des gemäß § 49j VBG bei den Berufungsverhandlungen vereinbarten Jahresentgelts der **Professorinnen** und Professoren (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu") gemäß §§ 49f bis 49k VBG [vgl. dazu Punkt 16) dieses Rundschreibens],
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
 - die **Assistentinnen** und Assistenten (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu") gemäß §§ 49l bis 49r VBG, die als **Wissenschaftliche** und künstlerische **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb** gemäß § 100 UG 2002, **Kategorie 1**, [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] tätig sein werden:
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein **Vierzehntel** des in § 49q VBG angegebenen jährlichen Bruttoentgelts [vgl. dazu Punkt 17) dieses Rundschreibens],
 - erhöhtes Bruttoentgelt zur Abgeltung der selbständigen Abhaltung von (mindestens vier – gemäß § 49n Abs. 5 VBG auf 100 % gewichteten - Semesterstunden, keine Zulagen, keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
 - die **Assistentinnen** und Assistenten (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu") gemäß §§ 49l bis 49r VBG, die als **Wissenschaftliche** und künstlerische **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb** gemäß § 100 UG 2002, **Kategorie 2**, [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] tätig sein werden:
 - Das Monatsentgelt [Grundver] ist ein **Achtundzwanzigstel** des in § 49q VBG angegebenen jährlichen Bruttoentgelts [vgl. dazu Punkt 17) dieses Rundschreibens],
 - erhöhtes Bruttoentgelt zur Abgeltung der selbständigen Abhaltung von (mindestens vier – gemäß § 49n Abs. 5 VBG auf 100 % gewichteten - Semesterstunden, keine Zulagen, keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").
 - die **Staff Scientists** gemäß §§ 49s bis 49v VBG :
 - Das Monatsentgelt [Grundver] gemäß § 49s VBG entsprechend der Gehaltsstufe - Achtung: die **Vorrückung** in eine höhere Entgeltsstufe erfolgt **nur alle vier Jahre** -, keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive"),

gegebenenfalls gesonderte Abgeltung einer selbständigen Lehrtätigkeit wie externe Lehrbeauftragte [vgl. dazu Punkt 19) dieses Rundschreibens].

7. **Externe Lehrbeauftragte** für den Zeitraum, (das ist an der Universität Innsbruck in einem Wintersemester die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres, für ein Sommersemester die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli), in dem sie auf Grund eines "abhängigen" Arbeitsvertrages Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sind :
 - Das Monatsentgelt [Grundver], das für 4,5 Monate angewiesen wird und im Arbeitsvertrag angeführt ist, ist der 4,5. Teil des pro Semester gebührenden Entgelts [vgl. dazu Punkt 19) dieses Rundschreibens],
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive").

8. **Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre** (Demonstratorinnen und Demonstratoren, Studienassistentinnen und Studienassistenten, Tutorinnen und Tutoren) [vgl. dazu Punkt 20) dieses Rundschreibens] für den Zeitraum, (das ist an der Universität Innsbruck in einem Wintersemester die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres, für ein Sommersemester die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli), in dem sie auf Grund eines "abhängigen" Arbeitsvertrages Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sind :
 - Das Monatsentgelt [Grundver], das für 4,5 Monate angewiesen wird und im Arbeitsvertrag angeführt ist, ist der 4,5. Teil des pro Semester gebührenden Entgelts,
 - keine Zulagen,
 - keine Aufwandsentschädigung ("all inclusive") [vgl. dazu Punkt 20) dieses Rundschreibens].

Zum Monatsbezug bzw. Monatsentgelt kommen für die Angehörigen aller vorstehend genannten Personengruppe je nach Anspruchsberechtigung noch hinzu:

- **Kinderzulage** [KiZu] gemäß § 4 GehG bzw. § 16 VBG : für **jedes** eheliche **Kind**, legitimierte Kind, uneheliche Kind, Wahlkind oder sonstige Kind, das dem **Haushalt** der beamteten Universitätslehrerin oder des beamteten Universitätslehrers mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, der vor dem 1. Jänner 2004 aufgenommenen, seit 1. Jänner 2004 ehemaligen vertragsbediensteten Universitätslehrerin oder des vertragsbediensteten Universitätslehrers des Bundes, der wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG, der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors gemäß § 97 UG 2002 oder der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 (Kategorie 1 und Kategorie 2) **angehört**, und für das die Beamtin oder der Beamte, die oder der Vertragsbedienstete oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Universität Innsbruck gemäß §§ 97 oder 100 UG 2002 **überwiegend** für die **Kosten des Unterhaltes aufkommt**, monatlich **14,5 €**. Der Anspruch auf die Kinderzulage endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für das Kind, das das 18. , aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn das Kind den ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst ableistet oder in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, sowie für bestimmte Zeiträume nach Ablegung der Reifeprüfung, nach Ableistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes und nach Abschluss der Berufsausbildung. Für ein Kind, das ein Studium an einer Universität be-

treibt, ist der Nachweis des Studienerfolges (Aufnahme als ordentliche Hörerin oder ordentlicher Hörer für das erste Studienjahr) zu erbringen.

- Allfällige, pauschalierte **Nebengebühren** gemäß § 15 GehG bzw. § 22 VBG, z.B. Gefahrenzulage [vermutlich GZ], Fahrtkostenzuschuss [vermutlich FKZ].

VIERTELJÄHRLICHE GEHALTSZAHLUNG :

- **Sonderzahlung** [vermutlich Sonderzlg] : Den **Universitätslehrerinnen** und **Universitätslehrern** mit **öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis**, den wissenschaftlichen (künstlerischen) **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeitern in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG [vgl. Punkt 18) dieses Rundschreibens], den vor dem 1. Jänner 2004 aufgenommenen, seit 1. Jänner 2004 ehemaligen **vertragsbediensteten** Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern des Bundes, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Innsbruck gemäß §§ 97 [vgl. Punkt 16) dieses Rundschreibens] oder 100 [vgl. Punkt 17) dieses Rundschreibens] UG 2002, den **externen Lehrbeauftragten** [vgl. Punkt 19) dieses Rundschreibens] und den **studentischen Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeitern in der Lehre** [vgl. Punkt 20) dieses Rundschreibens] gebührt - bei den Beamtinnen und Beamten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität in den Monaten März, Juni, September und November - gemäß § 3 Abs. 3 GehG bzw. § 8a Abs. 2 VBG bzw. Arbeitsvertrag eine Sonderzahlung ("**13. und 14. Monatsbezug**"), die für jeweils drei Monate die Hälfte eines Monatsbezuges bzw. Monatsentgelts ausmacht.

Die **Familienbeihilfe** [Fambh] [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben des DA "**FAMILIENFÖRDERUNG**" vom März 2000 auf hellbraunem Papier] und der **Kinderabsetzbetrag** [KdAbsbtg] werden dem Anspruchsberechtigten (bei der Familienbeihilfe : grundsätzlich der Ehegattin, die durch eine schriftliche Erklärung auf dieses Recht zugunsten des Ehegatten verzichten kann) vom **zuständigen Finanzamt für jeweils zwei Monate im Voraus direkt überwiesen**. Man erhält zu dieser Zahlung keinen Bezugszettel, sondern lediglich eine Mitteilung des Kreditinstitutes über diesen Eingang und dessen Anlass.

GESETZLICHE ABZÜGE (außer Lohnsteuer) :

1. Von den **Universitätslehrerinnen** und **Universitätslehrern** mit **öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis** (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß §§ 154lit. a und 161a BDG, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß §§ 154 lit. b und 170 BDG, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß §§ 154 lit. c und 174 bis 189 BDG, Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an Universitäten gemäß §§ 154 lit. d und 190 BDG) sowie **Beamtinnen** und **Beamten** des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung gemäß § 141b BDG werden von der monatlichen Gehaltszahlung folgende **Sozialabgaben** einbehalten:
 - Der **Pensionsbeitrag** [PB lfd.] gemäß § 22 GehG : Die Prozentsätze des Pensionsbeitrages **bleiben** zum 1. Jänner 2006 **gleich**. Da es für den Pensionsbeitrag **keine Höchstbeitragsgrundlage** gibt, ist die **Bemessungsgrundlage die Summe**
 - aus dem **Monatsbezug** [Grundver] **zuzüglich** der für **ruhegenussfähig erklärten Zulagen**:
 - jedenfalls Dienstzulage (Forschungszulage) [Forschzl] gemäß § 49a GehG,
 - allfällige Dienstzulage ("**Biennalzulage**") [HAssZul] der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 49 Abs. 2 GehG,
 - allfällige Dienstzulage (**Lehrzulage**) [Taet.Neb] der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 1 GehG,

- allfällige Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 50 GehG oder § 56 GehG,
- allfällige besondere Dienstalterszulage [vermutlich DAZ] der (Ordentlichen) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 50a GehG.
- aus einer allfälligen **Sonderzahlung** [vermutlich Sonderzlg] gemäß § 3 Abs. 3 GehG ("13. und 14. Monatsbezug")
- aus de n- mit einem etwas geringeren, zum 1. Jänner jedes Jahres bis 2014 um 0.1 % sich verringernden Prozentsatz - einen **Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen** [z.B. Journaldienstzulage gemäß § 17a GehG ; Erschwerniszulage gemäß § 19a G ; Gefahrenzulage gemäß § 19b GehG .

Der Pensionsbeitrag wird **nicht** von der **Kinderzulage**, **nicht** von der **Aufwandsentschädigung**, **nicht** von der **Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessorinnen** und Universitätsprofessoren gemäß §§ 51 oder 51a GehG [vgl. dazu Punkt 14) dieses Rundschreibens], **nicht** von der **Kollegiengeldabgeltung der Universitätsdozentinnen** und Universitätsdozenten gemäß §§ 51 oder 51a GehG [vgl. dazu Punkt 14) dieses Rundschreibens] und **nicht** von der **Kollegiengeldabgeltung der Universitätsassistentinnen** und Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 3 GehG [vgl. dazu Punkt 15) dieses Rundschreibens] einbehalten.

- Der **Beitrag der Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer zur **Krankenversicherung** [KV/SV/WF] gemäß §§ 18 bis 22 sowie 25 bis 26b B-KUVG **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt **4.10 %** . Die Bemessungsgrundlage ist **bis** zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** (s.u.) dieselbe wie beim Pensionsbeitrag.
- Der **Beitrag der Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer zur **Wohnbauförderung** (wird zusammen mit dem Beitrag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Unfall- und Krankenversicherung unter [KV/SV/WF] ausgewiesen) gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt **0.50 %** . Die Bemessungsgrundlage ist **bis** zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag, lediglich von den Sonderzahlungen wird der Wohnbauförderungsbeitrag nicht einbehalten.

Die **Bemessungsgrundlage** für diese Sozialabgaben sind der **Monatsbezug**, die **Zulagen** (s.o.), die **Sonderzahlungen** sowie die **Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessorinnen** und Universitätsprofessoren gemäß §§ 51 oder 51a GehG [vgl. dazu Punkt 14) dieses Rundschreibens], die **Kollegiengeldabgeltung der Universitätsdozentinnen** und Universitätsdozenten gemäß §§ 51 oder 51a GehG [vgl. dazu Punkt 14) dieses Rundschreibens] und die **Kollegiengeldabgeltung der Universitätsassistentinnen** und Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 3 GehG [vgl. dazu Punkt 15) dieses Rundschreibens] **bis** zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** (s.u.).

Diese Sozialabgaben werden **nicht** von der **Kinderzulage**, **nicht** von der **Aufwandsentschädigung**, **nicht** von

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2006 um **3.30 % erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **3.750,- €** monatlich, für die Sonderzahlungen insgesamt **7.500,- €** pro Jahr.

2. **Wissenschaftliche** (Künstlerische) **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG [vgl. dazu das Sonderinformationsrundschreiben des DA/BR vom März 2004, Punkt

16) des Informationsrundschreibens des DA/BR 1/2004 vom 18. Oktober 2004 und Punkt 18) dieses Rundschreibens], die ihren Dienst als in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis zum Bund – in dessen Rechte mit 1. Jänner 2004 gemäß § 132 UG 2002 die Universität eingetreten ist – Aufgenommene vor dem 1. Jänner 2004 angetreten haben, und auf die gemäß § 131 Abs. 2 UG 2002 das – ansonsten mit 31. Dezember 2003 außer Kraft getretene – UniAbgG weiterhin anzuwenden ist. Von ihnen werden **dieselben Sozialabgaben** in derselben Höhe einbehalten wie von den **unter 3. genannten Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer der Universität. Die **Arbeiterkammerumlage** wird von den Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG **nicht** einbehalten [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens der DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003 und das Sonderinformationsrundschreiben des DA/BR vom März 2004].

3. Von den als **Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer der **Universität** des wissenschaftlichen Personals. Das sind
- die **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrer, die als **ehemalige Vertragsbedienstete des Bundes** ihren Dienst **vor dem 1. Jänner 2004 angetreten** haben, die aber gemäß § 126 Abs. 1 UG 2002 seit 1. Jänner 2004 als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität tätig und bei der BVA sozial versichert sind [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens des DA 1/1999 vom 9. Juli 1999] und damit dem B-KUVG unterliegen. Für sie gilt gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 – abgesehen von einer Optionsmöglichkeit – auch nach dem In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] das VBG in der jeweils geltenden Fassung weiterhin als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität. Das sind
 - die **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu"),
 - die **Vertragsprofessorinnen** und Vertragsprofessoren gemäß § 57 bis 58c VBG,
 - die **Vertragsdozentinnen** und Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG,
 - die **Assistentinnen** und Assistenten gemäß §§ 49l bis 49r VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu"),
 - die **Vertragsassistentinnen** und Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG und
 - die **Vertragslehrerinnen** und Vertragslehrer gemäß § 50 VBG.
 - die **Universitätslehrerinnen** und Universitätslehrern, die ihren **Dienst als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität nach dem 31. Dezember 2003 angetreten** haben. Das sind:
 - die **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu"), die als **Universitätsprofessorinnen** und Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 tätig sind,
 - die **Assistentinnen** und Assistenten gemäß §§ 49l bis 49r VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu") [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003,] die als **wissenschaftliche** und künstlerische **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, Kategorie 1 und Kategorie 2, gemäß § 100 UG 2002, tätig sind, und die
 - die **externen Lehrbeauftragten** [vgl. dazu Punkt 19) dieses Rundschreibens] für den Zeitraum, (das ist an der Universität Innsbruck in einem Wintersemester die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres, für ein Sommersemester die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli), in dem sie auf Grund eines "abhängigen" Arbeitsvertrages Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sind.

- die **studentischen Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter in der **Lehre** (Demonstratorinnen und Demonstratoren, Studienassistentinnen und Studienassistenten, Tutorinnen und Tutoren [vgl. dazu Punkt 20) dieses Rundschreibens] für den Zeitraum, (das ist an der Universität Innsbruck in einem Wintersemester die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres, für ein Sommersemester die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli), in dem sie auf Grund eines "abhängigen" Arbeitsvertrages Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sind.

Von allen diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität werden **bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze** von ab 1. Jänner 2006 monatlich **333,16 €** (bei darunter liegendem Entgelt werden von den ab 1. Jänner 2006 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – diese sind bei der BVA sozial versichert - keine Sozialabgaben einbehalten, sie können sich aber freiwillig versichern) **bis zur Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage** (s.u.) von der monatlichen Entgeltzahlung (einschließlich allfälliger Zulagen) bzw. dem jährlichen, auf Monate umgelegten Ausbildungsbeitrag - jedoch weder von der Kinderzulage noch von der Aufwandsentschädigung - **Sozialabgaben** folgender Höhe einbehalten und auf dem Entgeltsnachweis unter [KV/SV/WF] zusammengefasst:

- Der **Beitrag der Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer zur **Pensionsversicherung** gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z 1 ASVG **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt weiterhin **10.25 %**.
- Der **Beitrag der Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer zur **Krankenversicherung** gemäß § 18 bis § 22 sowie § 25 bis § 26b B-KUVG **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt weiterhin **4.10 %**.
- Der **Beitrag der Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer zur **Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 AIVG **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt **3.00 %**.
- Der **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt **0.50 %**.

Die **Bemessungsgrundlage** für diese Sozialabgaben sind das Monatsentgelt und die Sonderzahlungen sowie die **Kollegiengeldabgeltung der Vertragsdozentinnen** und Vertragsdozenten gemäß § 56c VBG in Verbindung mit §§ 51 oder 51a GehG [vgl. dazu Punkt 14) dieses Rundschreibens] und die **Kollegiengeldabgeltung der Vertragsassistentinnen** und Vertragsassistenten gemäß § 54c VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 GehG [vgl. dazu Punkt 15) dieses Rundschreibens].

Diese Sozialabgaben werden **nicht** von der **Kinderzulage** und nicht von der **Aufwandsentschädigung** einbehalten.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für den Pensionsbeitrag, für die Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2006 um **3,30 % erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **3.750,- €** monatlich, für die Sonderzahlungen **7.500,- €** pro Jahr.

Die **Summe aller Sozialabgaben** beträgt für alle Abgabepflichtigen (s.o.) ab 1. Jänner 2006 unverändert **17,85 %**. Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen.

- Zu den Sozialabgaben kommt noch die von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität - nicht aber von den Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens der DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003 und das Sonderinformationsrundschrei-

ben des DA/BR vom März 2004] zu entrichtende **Arbeiterkammerumlage** [AKU/UM] [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] : Die Arbeiterkammerumlage **bleibt** zum 1. Jänner 2006 **gleich** und beträgt **0.50 %**.

14) KOLLEGENGELDABGELTUNG DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INNEN UND DER UNIVERSITÄTSDOZENT/INNEN

Gemäß §§ 51 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 GehG bzw. § 56c Abs. 1 VBG gebührt einer **Universitätsprofessorin** oder einem Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß §§ 154 lit. a und 161a bis 169 BDG, einer **Universitätsdozentin** oder einem Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß §§ 154 lit. b und 170bis 173 BDG sowie einer **Vertragsdozentin** oder einem Vertragsdozenten gemäß § 54 bis 56e VBG für jedes Semester, in welchem sie oder er Lehrveranstaltungen abgehalten hat, eine Kollegiengeldabgeltung. Der **Grundbetrag** der Kollegiengeldabgeltung gebührt für eine Lehrtätigkeit von **acht Semesterstunden** und verringert sich um je 12.5 % für jede auf acht fehlende Semesterstunde. Bei einer Lehrtätigkeit von **weniger als drei Semesterstunden** gebührt **keine Kollegiengeldabgeltung**. Über acht hinausgehende Semesterstunden werden durch einen Zuschlag zum Grundbetrag von 10 % pro Semesterstunde abgegolten, und zwar bei den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bis insgesamt höchstens zwölf Semesterstunden (140 % des Grundbetrages), bei den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie den Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten bis insgesamt höchstens zehn Semesterstunden (120 % des Grundbetrages).

Zufolge der Valorisierungsbestimmung der § 51 Abs. 2 GehG erhöht sich der **Grundbetrag** dieser Kollegiengeldabgeltung nicht zu einem 1. Jänner, sondern jeweils am 1. Oktober eines Jahres um denjenigen Prozentsatz, um den sich V/2 [vgl. dazu das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter ladbare Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zum 1. Jänner 2006] im vergangenen Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) erhöht hat. Demnach hat sich der **Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung ab 1. Oktober 2005 um 2.30 %** (allgemeine Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2005) **erhöht** und macht für das Studienjahr 2005/2006 (Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006) **4.303,1 € pro Semester** aus. Die nächste Erhöhung dieser Kollegiengeldabgeltung wird am 1. Oktober 2006 eintreten und 2,70 % ausmachen. Der Höchstbetrag der "Kolleggeldgarantie" gemäß § 51 Abs. 11 GehG bleibt ab 1. Oktober 2005 mit 8.047,9 € pro Semester gleich.

Die Höhe der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten in einem Semester unterliegt gemäß § 51 Abs. 7 GehG einem **Ausgleich zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester** eines Studienjahres.

An den einzelnen Universitäten gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen und Praktiken hinsichtlich der Frage, wie bei der Zuerkennung der Kollegiengeldabgeltung gemäß §§ 51 Abs. 1 und 51a Abs. 1 GehG Bruchteile von Semesterstunden zu behandeln sind. Nach Auffassung des DA/BR sind - wie dies bei Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie bei Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten geschieht [vgl. dazu Punkt 18) dieses Rundschreibens] – auch bei der Kollegiengeldabgeltung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, von Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie von Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten **Bruchteile von Semesterstunden** einer abgeltbaren Lehrtätigkeit genauso zu **berücksichtigen** und nicht auf die nächste ganze Stundenzahl abzurunden, weil die Bestimmungen des § 51 Abs. 7 GehG und des § 52 Abs. 6 GehG inhaltlich völlig gleich und praktisch wortident sind. Dieser Rechtsauffassung entsprach und

entspricht auch die ständige Praxis an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck. Diese Rechtsauffassung ist vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 20. Mai 2005, GZ 2005/12/0002 bestätigt worden.

Die **Kollegiengeldabteilung der Universitätsprofessorinnen** und Universitätsprofessoren, der **Universitätsdozentinnen** und Universitätsdozenten sowie der **Vertragsdozentinnen** und Vertragsdozenten wird – im Gegensatz zur Kollegiengeldabteilung der Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie der Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten [vgl. dazu Punkt 15) dieses Rundschreibens] nicht monatlich, sondern für jedes Semester **in einem Betrag** angewiesen. Anlässlich der Anweisung der Kollegiengeldabteilung für das Wintersemester 2005/2006 wird auf das System PM-SAP umgestellt, womit bereits begonnen worden ist. Dieser Umstand und die Tatsache, dass die in der Personalabteilung dafür zuständige Sachbearbeiterin wegen starker anderweitiger Inanspruchnahme über Gebühr ausgelastet ist, wird dazu führen, dass die Anweisung der Kollegiengeldabteilung für das Wintersemester 2005/2006 ausnahmsweise vermutlich erst bis März 2006 abschlossen werden kann.

Einer Professorin oder einem Professor gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor "neu") gebührt – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ernennung - keine Kollegiengeldabteilung als Abgeltung der Lehrtätigkeit. Dasselbe gilt für eine Vertragsprofessorin oder einen Vertragsprofessor gemäß §§ 57 bis 58c VBG. Bei diesen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern ist die Abgeltung der Lehrtätigkeit in dem anlässlich der Berufungsverhandlungen zu vereinbarenden Jahresbruttoentgelt gemäß § 49j VBG bzw. § 58 VBG enthalten ("all inclusive").

15) ABGELTUNG DER LEHRE DER ASSISTENT/INNEN

Gemäß § 52 Abs. 1 GehG in Verbindung mit § 54c Abs. 1 VBG gebührt einer **Universitätsassistentin** oder einem Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß §§ 154 lit. c und 174 bis 189 BDG sowie einer **Vertragsassistentin** oder einem Vertragsassistenten gemäß §§ 51 bis 54f VBG für jedes Semester, in welchem sie oder er selbständig Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens **zwei** - gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichteten - **Semesterstunden** abgehalten hat, eine ruhegenussfähige Dienstzulage (**Lehrzulage**). Die Lehrzulage - ein in § 52 Abs. 1 GehG genannter Fixbetrag [vgl. dazu Punkt 13) dieses Rundschreibens] - ist **Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgelts**, wird 14 mal im Jahr ausbezahlt und seit 1. Jänner 2006 im Bezugszettel unter [Taet.Neb] ausgewiesen.

Da das GehG für die Lehrzulage keine Valorisierungsbestimmung enthält, wird dieser Fixbetrag der Lehrzulage im Allgemeinen jeweils zum Zeitpunkt und im Ausmaß einer allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten erhöht. Der **Lehrzulage** betrug **seit 1. Jänner 2005 monatlich 324,4**. Im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Monatsbezüge bzw. Monatsentgelte der öffentlich Bediensteten [vgl. dazu Punkt 13) dieses Rundschreibens] erhöht sich die Lehrzulage **ab 1. Jänner 2006 auf 333,2 € pro Monat**.

Gemäß § 52 Abs. 3 GehG gebührt einer Universitätsassistentin oder einem Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und - in Verbindung mit § 54c VBG - einer Vertragsassistentin oder einem Vertragsassistenten **für jede** – gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichtete - **über zwei** – gewichtete - **Semesterstunden hinausgehende Semesterstunde** (oder Bruchteile davon ; s.u.) **selbständiger Lehrtätigkeit eine Kollegiengeldabgeltung**. Diese Kollegiengeldabgeltung wird in jedem Semester **in sechs Monatsraten** (für das Wintersemester Oktober bis März, für das Sommersemester April bis September) zusammen mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt angewiesen, stellt

aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monats Entgelts dar – und ist daher auch nicht ruhegenussfähig - und wird auf dem Bezugszettel - leider auch - unter [Taet.Neb] getrennt ausgewiesen. Zuzufolge der Valorisierungsbestimmung des § 52 Abs. 8 GehG erhöht sich diese **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 52 Abs. 3 GehG jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den sich V/2 [vgl. dazu das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter ladbare Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zum 1. Jänner 2006] im vorangegangenen Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) erfolgten allgemeinen Erhöhung(en) erhöht hat. Demnach hat sich die Kollegiengeldabgeltung pro Semesterstunde **ab 1. Oktober 2005 um 2,30 %** (allgemeine Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 2005) erhöht und beträgt für das Studienjahr 2005/2006 nunmehr im Semester pro (auf 100 % gewichtete) Semesterstunde **726,8€**. Die nächste Erhöhung dieser Kollegiengeldabgeltung wird am 1. Oktober 2006 eintreten und 2,70 % ausmachen.

Die Höhe der Abgeltung der Lehrtätigkeit der **Universitätsassistentinnen** und Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis sowie der **Vertragsassistentinnen** und Vertragsassistenten durch die Lehrzulage und die Kollegiengeldabgeltung unterliegt gemäß § 52 Abs. 6 GehG einem **Ausgleich zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester** eines Studienjahres [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens des DA 2/2003 vom 8. Mai 2003]. Dabei werden auch Bruchteile von Semesterstunden bei der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GehG berücksichtigt. Liegt der Durchschnitt der Lehrleistung in einem Studienjahr unter zwei - gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichteten - Semesterstunden, so entfällt der Anspruch auf Lehrzulage auch im denjenigen Semester, in welchem eine abgeltbare Lehrleistung von mindestens zwei Semesterstunden erbracht worden ist. Bezüglich näherer Details wird auf den Erlass der BMBWK vom 30. September 1997, GZ 4190/92-I/B/10A/97, verwiesen, der von der homepage des BR/DA unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte" herunter geladen werden kann.

Bei den **Assistentinnen** und Assistenten **gemäß §§ 49l bis 49r VBG** (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "**neu**") erfolgt die Abgeltung der selbständigen Lehrtätigkeit, wenn sie oder er im Durchschnitt des Wintersemesters und des Sommersemesters eines Studienjahres (mindestens) vier – gemäß § 49n Abs. 5 VBG auf 100 % gewichtete - Semesterstunden gehalten hat, durch ein dementsprechend **erhöhtes Jahresbruttoentgelt** gemäß § 49q VBG [vgl. dazu Punkt 7) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003 und Punkt 17) dieses Rundschreibens] ("all inclusive"). Hält die Universitätsassistentin oder der Universitätsassistent "**neu**" nur in einem Semester, nicht aber im Durchschnitt eines Studienjahres selbständig Lehrveranstaltungen im Ausmaß von (mindestens) vier Semesterstunden, so gebührt ihr oder ihm gemäß § 49q Abs. 5 VBG das erhöhte Bruttojahresentgelt anteilig für dieses Semester, d.h. für ein Wintersemester in den Monaten Oktober bis einschließlich März und für ein Sommersemester in den Monaten April bis einschließlich September.

Ebenso ist bei den **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen** und Mitarbeitern **in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG [vgl. dazu das Sonderinformationsrundschreiben des DA/BR vom März 2004, Punkt 16) des Informationsrundschreibens des DA/BR 1/2004 vom 18. Oktober 2004] die Abgeltung der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen ab dem dritten Jahr ihrer oder seiner Tätigkeit von (mindestens) zwei Semesterstunden in einem dementsprechend **höheren Ausbildungsbeitrag** gemäß § 6f UniAbgG [vgl. dazu Punkt 18) dieses Rundschreibens] bereits enthalten.

16) JAHRESBRUTTOENTGELT DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INNEN "NEU"

Auf Grund der vom Österreichischen Nationalrat am 6. Dezember 2005 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. Teil I Nr. 165/2005 vom 30. Dezember 2005, erhöht sich **zum 1. Jänner 2006 der Rahmen des Jahrebruttoentgelts** gemäß § 49j VBG der **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu"), die ihren Dienst als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 und damit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität nach dem 31. Dezember 2005, aber vor dem 1. Jänner 2007 angetreten haben werden, bis zum In Kraft Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] – dem diese Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dann kraft Gesetzes unterliegen werden - auf **48.258,97 € bis 144.776,3 €**

Für die seinerzeit als Vertragsbedienstete des Bundes - in dessen Rechte mit 1. Jänner 2004 die Universität eingetreten ist, die seit dem 1. Jänner 2004 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sind, und für die gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 – abgesehen von einer Optionsmöglichkeit - auch nach In-Kraft-Treten des Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] das VBG in der jeweils geltenden Fassung weiterhin als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität gilt – aufgenommenen **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu"), die ihren **Dienst** als solche vor dem **1. Jänner 2004 angetreten** haben, **erhöht** sich das seinerzeit im Rahmen der Berufungsverhandlungen **ausverhandelte Jahresbruttoentgelt** zum 1. Jänner 2006 ebenfalls **um 2,70 %**.

Entsprechend einem **Entschluss des Rektorats** der Universität Innsbruck **ohne Präzedenzwirkung** und **ohne Rechtsanspruch für künftige Jahre** gilt diese Erhöhung des seinerzeit bei den Berufungsverhandlungen ausverhandelten Jahresbruttoentgelts zum 1. Jänner 2006 **um 2,7 %** als Kulanzregelung auch für diejenigen **Professorinnen** und Professoren gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren "neu"), die ihren **Dienst** als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 UG 2002 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck **zwischen 1. Jänner 2004 und 31. Dezember 2005 angetreten** haben.

17) JAHRESBRUTTOENTGELT DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN "NEU"

Auf Grund der vom Österreichischen Nationalrat am 6. Dezember 2005 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. Teil I Nr. 165/2005 vom 30. Dezember 2005, erhöhen sich die **Jahresbruttoentgelte** gemäß § 49q VBG der **Assistentinnen** und Assistenten gemäß §§ 49l bis 49r VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu"), die ihren Dienst als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, Kategorie 1 und Kategorie 2 (halbierte Ansätze) [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens des DA 4/2003 vom 18. Dezember 2003] und gemäß § 100 UG 2002 als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität nach dem 31. Dezember 2005, aber vor dem 1. Jänner 2007 angetreten haben werden, bis zum In Kraft Treten eines Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] – dem diese Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten dann kraft Gesetzes unterliegen werden - **zum 1. Jänner 2006 um 2,70 %**. Demnach beträgt das jährliche bzw. monatliche Bruttoentgelt für:

	jährlich	monatlich (14 mal)
<i>Nichtärzte mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 1 lit. a VBG)</i>	40.299,3 €	2.878,5 €
<i>Nichtärzte mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 1 lit. b VBG)</i>	48.302,5 €	3.450,2 €
<i>Ärzte außerhalb des Klinischen Bereiches mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 2 lit. a VBG)</i>	44.300,9 €	3.164,4 €
<i>Ärzte außerhalb des Klinischen Bereiches mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 2 lit. b VBG)</i>	52.304,1 €	3.736,0 €
<i>Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 3 lit. a VBG)</i>	49.731,6 €	3.552,3 €
<i>Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 3 lit. b 1 VBG)</i>	57.734,8 €	4.123,9 €

*Für die seinerzeit als Vertragsbedienstete des Bundes - in dessen Rechte mit 1. Jänner 2004 die Universität eingetreten ist, die seit dem 1. Jänner 2004 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sind, und für die gemäß § 126 Abs. 4 UG 2002 – abgesehen von einer Optionsmöglichkeit - auch nach In-Kraft-Treten des Kollektivvertrages [vgl. dazu Punkt 10) dieses Rundschreibens] das VBG in der jeweils geltenden Fassung weiterhin als Inhalt ihres Arbeitsvertrages mit der Universität gilt – aufgenommenen Assistentinnen und Assistenten gemäß §§ 49f bis 49k VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu"), die ihren **Dienst** als solche vor dem **1. Jänner 2004 angetreten** haben, **erhöht** sich das **Jahresbruttoentgelt** zum 1. Jänner 2006 ebenfalls **um 2,70 %**.*

*Entsprechend einem **Entschluss des Rektorats** der Universität Innsbruck **ohne Präzedenzwirkung** und **ohne Rechtsanspruch für künftige Jahre** gilt diese **Erhöhung** des Jahresbruttoentgelts **um 2,7 %** mit 1. Jänner 2006 als Kulanzregelung auch für Assistentinnen und Assistenten gemäß §§ 49l bis 49r VBG (Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten "neu"), die ihren Dienst als **wissenschaftliche** und künstlerische **Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter **im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, Kategorie 1** und **Kategorie 2**, gemäß § 100 UG 2002, und damit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck **zwischen 1. Jänner 2004 und 31. Dezember 2005 angetreten** haben.*

18) AUSBILDUNGSBEITRAG DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IN AUSBILDUNG

*Für die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß §§ 6 bis 6g UniAbgG [vgl. dazu das Sonderinformationsrundschreiben des DA/BR vom März 2004 und Punkt 16) des Informationsrundschreibens des DA/BR 1/2004 vom 18. Oktober 2004], die vor dem 1. Jänner 2004 als solche in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis zum Bund - an dessen Stelle mit 1. Jänner 2004 die Universität eingetreten ist - aufgenommen worden sind, gilt weiterhin die Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG. Dementsprechend **erhöhen sich** die in § 6f Abs. 1 UniAbgG genannten Beträge des **Ausbildungsbeitrages** der wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterinnen und*

Mitarbeiter in Ausbildung jeweils zum 1. Oktober eines Jahres **um den Prozentsatz**, um den V/2 in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangehenden Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) **angestiegen ist**. Dies bedeutet konkret, dass sich der **Ausbildungsbeitrag** der wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung **zum 1. Oktober 2005 um 2.30 Prozent erhöht**. Daraus ergeben sich ab 1. Oktober 2005 als Bruttoausbildungsbeiträge folgende Werte:

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. a UniAbgG)	22.925,8 €	1.637,6 €
Nichtärzte mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. b UniAbgG)	25.473,2 €	1.819,5 €
Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. a UniAbgG)	27.801,5 €	1.985,9 €
Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. b UniAbgG)	30.346,4 €	2.176,6 €
Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich ohne selbständige Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GehG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. a UniAbgG)	33.153,5 €	2.368,1 €
Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GehG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. b UniAbgG)	35.698,3 €	2.549,8 €

Die nächste Erhöhung wird am 1. Oktober 2006 erfolgen und 2,7 % ausmachen.

19) ENTGELT DER EXTERNEN LEHRBEAUFTRAGTEN

Bis zum 31. Dezember 2003 war das den externen Lehrbeauftragten für ihre Lehrtätigkeit pro Semester gebührende Bruttoentgelt ("Lehrauftragsremuneration") in § 2 UniAbgG geregelt. § 7 Abs. 6 des UniAbgG sah vor, dass sich dieses Bruttoentgelt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres **um den Prozentsatz erhöhte**, um den V/2 in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangehenden Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) **angestiegen ist**. **Mit 31. Dezember 2003 ist das UniAbgG für die Bestellung und Bezahlung von externen Lehrbeauftragten außer Kraft getreten.**

Seit 1. Oktober 2004 schließt die Universität Innsbruck mit jeder und jedem externen Lehrbeauftragten einen "abhängigen" **Arbeitsvertrag** ab, durch den sie oder er in einem Wintersemester jeweils für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres, in einem Sommersemester für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Universität Innsbruck bestellt wird. Dieser Vertrag regelt auch das **Bruttoentgelt** der oder des externen Lehrbeauftragten auf der Basis der zum 1. Oktober 2003 gebührenden Bruttoentgelte als Monatentgelt für 4,5 Monate ausschließlich der Sonderzahlungen.

Das **Rektorat** der Universität **Innsbruck** hat sich – im Gegensatz zu anderen österreichischen Universitäten – **bisher leider nicht bereit** gefunden, das **Bruttoentgelt** der externen Lehrbeauftragten

entsprechend der inzwischen eingetretenen allgemeinen **Bezugserhöhung** der öffentlich Bediensteten (1,85 % zum 1. Jänner 2004, 2,30 % zum 1. Jänner 2005, 2,7 % zum 1. Jänner 2006) **anzupassen**. Vielmehr ist der Stand 1. Oktober 2003 – voraussichtlich bis einschließlich Sommersemester 2006 - "eingefroren". Eine **Anpassung** ist für die Zeit ab **1. Oktober 2006 in Aussicht gestellt** worden, es liegt dafür aber noch **keine bindende Zusage** des Rektorates der Universität Innsbruck vor.

Der **BR/DA** hat gegen diese Vorgangsweise, den externen Lehrbeauftragten die inzwischen dreimal erfolgte allgemeine Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten nicht ebenfalls zu gewähren, **mehrfach energisch protestiert**, zuletzt mit seinem Schreiben an das Rektorat vom 7. November 2005, das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter geladen werden kann.

Dazu kommt, dass die Universität Innsbruck entsprechend neuer, von ihr finanziell zu bedeckender Verpflichtungen gegenüber den externen Lehrbeauftragten (Beitrag zur Betrieblichen MitarbeiterInnenvorsorgekasse [vgl. dazu Punkt 9) des Informationsrundschreibens des DA 1/2003 vom 9. April 2003] ; Garantie der Entgeltfortzahlung im Falle einer Erkrankung der oder des Lehrbeauftragten ; finanzielle Abgeltung des von der oder dem Lehrbeauftragten nicht verbrauchten Erholungsurlaubes gemäß § 28b VBG) das pro Semester gebührende Bruttoentgelt um 20 % **auf 80 % des zum 1. Oktober 2003 geltenden Wertes gekürzt** hat.

Daraus ergibt sich, dass den für das **Wintersemester 2005/2006** bestellten externen Lehrbeauftragten jeweils pro Semesterstunde folgende **Abgeltungen** gebühren (das "monatliche Entgelt" gebührt für die Monate Oktober 2005, November 2005, Dezember 2005, Jänner 2006 und – zu 50 % - Februar 2006 jeweils am Ende des Monats bzw. am 15. Februar 2006 ; von der Sonderzahlung gebühren zwei Drittel zusammen mit dem Entgelt für Dezember 2005, ein Drittel zusammen mit dem Entgelt für Februar 2006) :

Art des Unterrichts	Gesamtentgelt pro Semesterstunde einschl. Sonderz.	monatliches Entgelt für 4,5 Monate ohne Sonderzahlungen	Sonderzahlungen insgesamt
Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach ("lit. a")	965,68 €	183,94 €	137,96€
Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach ("lit. b")	718,40 €	136,84 €	102,63 €
Überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung ("lit. c")	471,36 €	89,78 €	67,34 €

20) ENTGELT DER STUDENTISCHEN MITARBEITER/INNEN IN DER LEHRE

Bis zum 31. Dezember 2003 war das den studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre pro Semester für ihre die Lehre unterstützende Tätigkeit gebührende Bruttoentgelt in §§ 1a (für Tutorinnen und Tutoren) und 1b UniAbgG (für Demonstratorinnen und Demonstratoren und für Studienassistentinnen und Studienassistenten) geregelt. § 7 Abs. 6 des UniAbgG sah vor, dass sich dieses Bruttoentgelt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres **um den Prozentsatz erhöhte**, um den V/2 in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangehenden Jahr (diese Umschreibung wird als das jeweils noch laufende, zu Ende gehende Jahr interpretiert) **angestiegen ist**. Mit 31. Dezember 2003 ist das UniAbgG für die Bestellung und Bezahlung der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außer Kraft getreten.

Seit 1. Oktober 2003 schließt die Universität Innsbruck mit jeder studentischen Mitarbeiterin und jedem studentischen Mitarbeiter in der Lehre einen "abhängigen" **Arbeitsvertrag** ab, durch den sie oder er in einem Wintersemester jeweils für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres, in einem Sommersemester für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck bestellt wird. Dieser Vertrag regelt auch das **Bruttoentgelt** der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre auf der Basis der zum 1. Oktober 2003 gebührenden Bruttoentgelte als Monatentgelt für 4,5 Monate ausschließlich der Sonderzahlungen.

Das **Rektorat** der Universität **Innsbruck** hat sich – im Gegensatz zu anderen österreichischen Universitäten – **bisher leider nicht bereit** gefunden, das **Bruttoentgelt** der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre **entsprechend** der inzwischen eingetretenen allgemeinen **Bezugserhöhung** der öffentlich Bediensteten (1,85 % zum 1. Jänner 2004, 2,30 % zum 1. Jänner 2005, 2,7 % zum 1. Jänner 2006) **anzupassen**. Vielmehr ist der Stand 1. Oktober 2003 "eingefroren".

Der **BR/DA** hat gegen diese Vorgangsweise, den studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die inzwischen dreimal erfolgte allgemeine Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten nicht ebenfalls zu gewähren, mit seinem Schreiben an das Rektorat vom 20. Dezember 2005 **energisch protestiert**, das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter geladen werden kann.

Dazu kommt, dass die Universität Innsbruck entsprechend neuer, von ihr finanziell zu bedeckender Verpflichtungen gegenüber den studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre (Beitrag zur Betrieblichen MitarbeiterInnenvorsorgekasse [vgl. dazu Punkt 9) des Informationsrundschreibens des DA 1/2003 vom 9. April 2003] ; Garantie der Entgeltfortzahlung im Falle einer Erkrankung der oder des Lehrbeauftragten ; finanzielle Abgeltung des von der oder dem Lehrbeauftragten nicht verbrauchten Erholungsurlaubes gemäß § 28b VBG) das pro Semester gebührende Bruttoentgelt um 20 % **auf 80 % des zum 1. Oktober 2003 geltenden Wertes gekürzt** hat.

Daraus ergibt sich, dass den für das **Wintersemester 2005/2006** bestellten studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre jeweils pro Semesterstunde folgende **Abgeltungen** gebühren (das "monatliche Entgelt" gebührt für die Monate Oktober 2005, November 2005, Dezember 2005, Jänner 2006 und – zu 50 % - Februar 2006 jeweils am Ende des Monats bzw. am 15. Februar 2006 ; von der Sonderzahlung gebühren zwei Drittel zusammen mit dem Entgelt für Dezember 2005, ein Drittel zusammen mit dem Entgelt für Februar 2006) :

Art des Unterrichts	Gesamtentgelt pro Semesterstunde einschl. Sonderz.	monatliches Entgelt für 4,5 Monate ohne Sonderzahlungen	Sonderzahlungen insgesamt
Tutorinnen und Tutoren	252,56 €	48,11 €	36,08 €
Demonstratorinnen und Demonstratoren sowie Studienassistentinnen und Studienassistenten	120,96 €	23,04 €	17,28 €

21) DOKUMENTATION DES MONATSBEZUGS BZW.. DES ENTGELTS

Mit der Umstellung der Anweisung des Monatsbezugs der beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer auf SAP Uni.Pers. ändern sich mit 1. Jänner 2006 auch die auf dem Bezugszettel gemachten Angaben und die verwendeten Kürzel. Deren Bedeutung kann einem vom Bundesministerium für Finanzen, Applikation Bundesbesoldung, herausgegebenen Merkblatt für den Bezugsempfänger entnommen werden, das von der homepage der Personalabteilung oder unter Eingabe des URL

http://www2.uibk.ac.at/personalabteilung/services/gehaltstabellen/pdf/merkblatt_bezugsempfaenger_2005.pdf herunter geladen werden kann. Im Gegensatz zur früheren, vom DA seinerzeit zusammengestellten, aber nunmehr überholten Dokumentation "DER BEZUGSZETTEL" werden nunmehr **alle Zulagen** [vgl. dazu Punkt 13) dieses Rundschreibens], die früher zu einer Gesamtsumme "[MONATSBEZUG]" zusammengefasst waren, **gesondert aufgeführt**, was die Kontrolle außerordentlich erleichtert.

Wie das Rektorat der Universität Innsbruck mit seinem Rektorenbrief 04/05 vom 1. September 2005 allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Innsbruck bekannt gegeben hat, kann ab Mitte September 2005 **jede Arbeitnehmerin** und jeder Arbeitnehmer der Universität Innsbruck über das hausinterne System "VIS-Online" zum Zwecke des **Entgeltsnachweises Einsicht in ihre** oder seine, in PM SAP in sehr detaillierter Form gespeicherten **Entgeltsdaten** (nach verschiedenen Ansprüchen gegliederte Bruttoentgelt, Abzüge, Nettobetrag) nehmen. Dieses EDV-Verfahren ist doppelt password-gesichert (persönliches Passwort für den Zugang zu "VIS-Online", ein für jede Einsichtnahme wechselnder TAN-Code) und hat vor seiner Einführung die Zustimmung beider Betriebsräte und Dienststellenausschüsse erhalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die eigenen Entgeltsdaten **muss von jeder Arbeitnehmerin** und von jedem Arbeitnehmer **persönlich beantragt** werden. Das zugehörige Antragsformular kann von der homepage der Personalabteilung oder unter dem URL

http://www2.uibk.ac.at/personalabteilung/services/formulare/pdf/antrag_einsicht_entgeltnachweise_vers3.pdf herunter geladen werden. Als Reaktion auf den Antrag enthält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Liste von TAN-Codes zur jeweils einmaligen Verwendung, die auf Wunsch auch wieder gelöscht werden können.

Leider können **Bundesbeamtinnen** und Bundesbeamte **sich dieses Verfahrens nicht bedienen**, da das die Bundesbesoldung besorgende Bundesrechenzentrum nicht über die dafür erforderliche EDV-Infrastruktur verfügt.

22) BETRIEBSRATSUMLAGE

Wie erinnerlich, hat - nach einem vergeblichen Versuch auf Fakultätsebene im Oktober 2004 - in der zweiten Hälfte des Februars 2005 an allen (damals) 86 Instituten eine Betriebsteilversammlung gemäß § 44 ArbVG stattgefunden, bei der – bei einer durchschnittlichen Teilnahme von fast 66,66 % der Stimmberechtigten – beschlossen wurde, dass gemäß § 73 Abs. 1 ArbVG jede der vom BR/DA vertretenen Universitätslehrerinnen und jeder Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und jede der vom BR/DA vertretenen Arbeitnehmerinnen und jeder Arbeitnehmer der Universität Innsbruck monatlich eine Betriebsratsumlage in der Höhe von **0.5 % des Bruttoarbeitsentgelts, höchstens jedoch monatlich ein Euro**, zu entrichten ist. Seit Mai 2005 wird die vom Arbeitgeber einzubehaltende Betriebsratsumlage vom Bundesrechenzentrum bzw. von der Universität Innsbruck monatlich dem Betriebsratsfonds zugeführt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten wird die Betriebsratsumlage – soweit dies abgeschätzt werden kann; eine exakte, ins Detail gehende Überprüfung ist bei der großen Zahl von Umlagepflichtigen und der jeweils unterschiedlich hohen Beitragspflicht mit einem unvermeidbar großen Arbeitsaufwand verbunden – in der zu erwartenden Höhe überwiesen.

Verwendet wurde die Betriebsratsumlage bisher für die für die zu Impfinden kostenlose n **Schutzimpfaktionen: im Frühsommer 2005 gegen Diphtherie**, gegen die durch Zecken übertragbare

FSME , gegen **Polio** und gegen **Tetanus**, im **Herbst 2005** die - bedauerlicherweise, aber ohne Verschulden des BR/DA oder eines seiner Mitglieder nicht voll geglückte – **Grippeschutzimpfungsaktion**. Eine genaue Rechenschaft mit Überprüfung der gesetzmäßigen Verwendung und der ordnungsgemäßen Gebarung der Betriebsratsumlage durch die – ebenfalls bei den oben erwähnten Betriebsteilversammlungen bestellten - **Rechnungsprüfer**, die Herren Univ.-Prof. Dr. R. STECKEL und A. Univ.-Prof. Dr. Norbert NETZER, wird bei der am **18. Jänner 2006** stattfindenden **Betriebsversammlung** [vgl. dazu Punkt 24) dieses Rundschreibens].

23) SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN

Die Bestimmungen des – nunmehr auch auf die Universitäten voll anwendbaren - ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) vom 12. April 1996, BGBl. Nr.172/1996, sehen vor, dass in jedem Betrieb (die Universitäten sind seit 1. Jänner 2004 Betriebe im Sinne dieser Bestimmungen) Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen sind. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sollen bei Problemen mit dem Arbeits- und Brandschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner "vor Ort" fungieren. Die **Bestellung** als Sicherheitsvertrauensperson setzt die Teilnahme an einer **einschlägigen Ausbildung** voraus und erfolgt **durch den Arbeitgeber**, an der Universität Innsbruck vertreten durch den Vizerektor für Personal und Infrastruktur, Herrn HR Dr. M. WIESER, nachdem die **Zustimmung der Betriebsräte** und Dienststellenausschüsse eingeholt worden ist. An der **Universität Innsbruck** sind **bisher 25 Sicherheitsvertrauenspersonen** bestellt worden, ein Verfahren läuft gerade. Diese Zahl der bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen ist angesichts der Komplexität und der dislozierten Unterbringung des "Betriebes" Universität noch deutlich zu gering. Insbesondere ist die Zahl der aus dem Kreis der Angehörigen des **wissenschaftlichen Personals** – und hier wieder besonders aus dem Kreis der **Universitätslehrerinnen und Arbeitnehmerinnen** der Universität Innsbruck – bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen **noch zu gering**.

Die Universität Innsbruck veranstaltet im Rahmen ihres Fortbildungs- und Schulungsprogramms im Spätwinter 2006 – konkret am Montag, dem **20. Februar 2006**, am Dienstag, dem **21. Februar 2006**, am Mittwoch, dem **22. Februar 2006**, am Montag, dem **27. Februar 2006**, am Dienstag, dem **28. Februar 2006**, und am Mittwoch, dem **1. März 2006**, jeweils von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** eine weitere Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen durch. Die bisher unübliche Aufteilung auf sechs Halbtage (statt auf drei ganze Tage) erfolgte auf Anregung des BR/DA, um den an der Ausbildung Interessierten mit familiären Verpflichtungen die Teilnahme zu erleichtern.

Der BR/DA fordert insbesondere alle Kolleginnen, aber auch alle Kollegen auf, nach Möglichkeit an dieser Ausbildung teilzunehmen und in weiterer Folge die Funktion einer Sicherheitsvertrauensperson wahrzunehmen. Anmeldungen für die Ausbildung im Februar/März 2006 sind an Frau Mag. I. GÖSCHL, Tel.-Nebenstelle 9032, E-Mail isabella.goeschl@uibk.ac.at, zu richten.

24) BETRIEBSVERSAMMLUNG

Der BR/DA hat beschlossen, am Mittwoch, dem **18. Jänner 2006**, **10.15 Uhr**, **Aula** der Universität Innsbruck , Universitäts-Hauptgebäude, 1. Stock, eine **Betriebsversammlung gemäß § 43 ArbVG**

einzuuberufen und ersucht die Kolleginnen und Kollegen um ihre Teilnahme. Bei der Betriebsversammlung wird ein Bericht über die Geschäftsführung des BR/DA und des Betriebsratsfonds gegeben werden.

25) GEWERKSCHAFTSBEITRAG

Wie Sie vielleicht auf Ihrem Bezugszettel bzw. ausgedruckten Entgeltsnachweises festgestellt haben, ist der **Höchstbetrag** des Mitgliedsbeitrages der Mitglieder des GÖD mit **1. Jänner 2006 gestiegen**. Dies erklärt sich dadurch, dass dieser Höchstbetrag als 1 % von V/2 [vgl. dazu das von der homepage des BR/DA unter "Aktuelles" herunter ladbare Gehaltsschema der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zum 1. Jänner 2006] definiert ist und somit **ab 1. Jänner 2006 20,42 €** ausmacht.

26) TÄTIGKEITSBERICHT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat für das Jahr 2004 einen Tätigkeitsbericht erstellen lassen. Dem BR/DA liegt eine Kopie vor. Wegen der ungewöhnlich umfangreichen Datei ist ein Versand per E-Mail leider nicht möglich. Der Tätigkeitsbericht kann im Büro des BR/DA [vgl. dazu Punkt 4) dieses Rundschreibens] auf einer CD eingesehen werden. Um Voranmeldung wird ersucht.

Eine Kurzfassung des Tätigkeitsberichtes findet sich als PDF-File auf der homepage des Rektors unter dem URL http://www2.uibk.ac.at/fakten/leitung/rektor/aktuelles/taetigkeitsbericht_2004.pdf.

27) ANHÄNGE ZU DEN INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN

Sie werden sich vielleicht darüber gewundert, möglicherweise auch darüber geärgert haben, dass den Informationsrundschreiben des DA/BR - so auch diesem - Werbeschriften außeruniversitärer Einrichtungen (Reisebüros, Versicherungsgesellschaften, Bankinstitute, Sportgeschäfte) beiliegen bzw. nunmehr elektronisch angeheftet sind. Der BR/DA gibt dazu folgende Erklärung ab: Um den Kolleginnen und Kollegen entsprechende, oft nützliche Informationen zukommen zu lassen, vor allem aber um dem Betriebsratsfonds außer der Betriebsratsumlage [vgl. dazu Punkt 22) dieses Rundschreibens] noch andere Einnahmen zuzuführen, gestattet der BR/DA den oben erwähnten Unternehmen, den Informationsrundschreiben eine von ihnen selbst und ohne Einflussnahme durch den BR/DA gestaltete Anlage beizulegen. Diese Vorgangsweise wird in jedem Einzelfall vom BR/DA ausdrücklich beschlossen, wobei nach Maßgabe der Zahl der Informationsrundschreiben jeder außeruniversitären Einrichtung, die diesbezüglich an den BR/DA herantritt, dieses Recht eingeräumt worden ist und wird, aber einem Informationsrundschreiben nicht mehr als zwei Anhänge angeheftet werden sollen.

28) WOHNUNGEN

Dem BR /DA sind dazu folgende Informationen zugegangen:

- In Oberperfuss ist ab März/April 2006 eine sonnige Dreizimmerwohnung, ca 75 m², mit zwei Dachterrassen und zwei PKW-Abstellplätzen in einer Tiefgarage teilmöbliert zu vermieten. Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Dipl.-Ing. Dr. M. SPIEGL, Mobiltelefon 0664-5434962, E-Mail markus.spiegl@sspbaiconsult.at, in Verbindung setzen.

- *In Natters ist ab März 2006 für sechs Monate, allenfalls auch längerfristig, eine schöne Sechszimmerwohnung, 140 m², zu vermieten. Die Monatsmiete inklusive Betriebskostenakontierung beträgt 1.200,- €.
Interessierte mögen sich bitte mit Herrn A. Univ.-Prof. Dr. F. KROATH, Telefon 546149, E-Mail franz.kroath@uibk.ac.at, in Verbindung setzen.*
- *In der Andechsstraße, 6020 INNSBRUCK, ist eine Dreizimmerwohnung, 65 m², mit Küche, Bad, Balkon, Kellerabteil zu verkaufen. In den Zimmern sind Parkettböden verlegt, die Raumhöhe beträgt 2,60 m. Bis zum 1. Stock des Hauses besteht Vollwärmeschutz, die Fenster und Türen sind im Jahr 2003 renoviert worden. Verhandlungsbasis für den Kaufpreis sind 130.000,- €
Interessierte mögen sich bitte mit Frau Dr. A. ZECHA-STALLINGER, E-Mail angelika.stallinger@uibk.ac.at, in Verbindung setzen.*

Im Auftrag des BR/DA zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anhang:

-

(Dr. Ludwig CALL e.h., Vorsitzender)

- *Information von "Sport SPEZIAL"*

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>AlVG</i>	=	<i>Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977</i>
<i>Anm.</i>	=	<i>Anmerkung</i>
<i>ArbVG</i>	=	<i>Arbeitsverfassungsgesetz 1974</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBL. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
<i>BMBWK</i>	=	<i>Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i>
<i>BR</i>	=	<i>Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität Innsbruck</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>DA</i>	=	<i>Dienststellenausschuss für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Innsbruck</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>€</i>	=	<i>Euro</i>
<i>GehG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GÖD</i>	=	<i>Gewerkschaft Öffentlicher Dienst</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
<i>s.o.</i>	=	<i>siehe oben</i>
<i>s.u.</i>	=	<i>siehe unten</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>s.o.</i>	=	<i>siehe oben</i>

<i>s.u.</i>	=	<i>siehe unten</i>
<i>u.a.</i>	=	<i>unter anderem</i>
<i>UG 2002</i>	=	<i>Universitätsgesetz 2002</i>
<i>UniAbgG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (Univ.-Abgeltungsgesetz ; dieses Gesetz ist nur mehr für die vor dem 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG in Kraft)</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VKG</i>	=	<i>Väter-Karenzgesetz 1989 (bis 7.8.2001 Eltern-Karenzurlaubsgesetz EKUG)</i>
<i>VfGH</i>	=	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>

Anhang :



Sport Spezial Gmbh., Blasius-Hueber-Str. 14, 6020 Innsbruck, T +43 512 286707, E office@sport-spezial.at, www.sport-spezial.at

An das wissenschaftliche Personal
an der Uni Innsbruck

EVALUIERUNG IM SPORT

Wie Sie unterliegen auch wir der Qualitätskontrolle durch Sie - unsere Kunden.

*Wie arbeiten konsequent gegen die **UNPERSÖNLICHE NIVEAUVERFLACHUNG** unserer Branche.*

*Wenn Sie persönliche **Beratung & Service** schätzen und dazu bei **JEDEM** Einkauf (Nicht nur "**Gerade Heute**") sparen können (**UNI - RABATT**) - dann sitzen wir im selben Boot.*

*Dazu bieten wir laufend **SONDERANGEBOTE** auf alle von uns betreuten Sportarten, die keinen Vergleich scheuen.*

*Wir heissen gerade Sie als unser **STAMMPUBLIKUM** :*

HERZLICH WILLKOMMEN

Ihr

Mag. Stütler & das Sport Spezial Team